

9. Mai 1973

Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens in Strafsachen mit den USA

Politisches Departement und Justiz- und Polizeidepartement.
Gemeinsamer Antrag vom 27. April 1973 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Mai 1973
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. Mai 1973
(Zustimmung)

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und des Justiz- und Polizeidepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Mit den USA werden Verhandlungen über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens in Strafsachen aufgenommen.
2. Zur Führung dieser Verhandlungen wird folgende Delegation bestimmt:
Dr. A. Weitnauer, schweizerischer Botschafter in Grossbritannien, Delegationschef,
Minister P. Nussbaumer, Politisches Departement,
Dr. C. Markees, wissenschaftlicher Berater der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements
Dr. R. Pfund, Stellvertreter des Direktors der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
3. Der Delegationschef ist ermächtigt, Experten beizuziehen.
4. Den Verhandlungen ist der Vertragsentwurf gemäss Beilage 1 zu Grunde zu legen; es ist anzustreben, den endgültigen Vertragstext im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II/2 und 3 des Antrages zu klären und wenn möglich zu verbessern.
5. Herr Botschafter Weitnauer wird ermächtigt, ein aus den Verhandlungen resultierendes Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen; die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszustellen.

- 2 -

6. Vor Beginn der Verhandlungen wird, evtl. nach vorheriger Absprache mit der amerikanischen Seite, eine Pressemeldung gemäss Beilage 5 herausgegeben.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage Nr. 1 + 5) an:

- EPD	10	zum Vollzug
- JPD	10	" "
- FZD	9	zur Kenntnis
- EFK	2	" "
- EVD	3	" "
- Fin. Del.2	"	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwartz

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Ausgeteilt Bern, den 27. April 1973

Eröffnung von Verhandlungen
 über den Abschluss eines
 Rechtshilfeabkommens in Straf-
 sachen mit den USA.

An den Bundesrat

Zu den schweizerisch-amerikanischen Expertengesprächen über ein Rechtshilfeabkommen in Strafsachen, welche Ende 1968 in Gang gekommen waren, hat der Bundesrat zum ersten Mal mit den Beschlüssen vom 10. September 1969 und 7. Juli 1970 Stellung genommen. Die gestützt darauf weitergeführten Gespräche erbrachten Mitte August 1970 einen ersten gemeinsamen Vertragsentwurf. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1970 wurde dieser Entwurf vorerst einer unter dem Vorsitz von Professor Schultz stehenden Kommission zur Prüfung vorgelegt und dann - gestützt auf den nächsten Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971 - dem intern-schweizerischen Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Auf dieses erste interne Konsultationsverfahren folgten, immer auf Expertenebene, in der zweiten Hälfte 1971 weitere schweizerisch-amerikanische Gesprächsrunden. Sie mündeten aus in einem zweiten gemeinsamen Vertragsentwurf vom 9. Dezember 1971. Dessen Ueberprüfung durch die Kommission Schultz zeitigte eine Anzahl schweizerischer Abänderungsvorschläge, welche Gegenstand eines auf diplomatischem Weg geführten Gedankenaustausches mit der amerikanischen Seite bildeten. Die dabei erzielte Einigung erlaubte es, den wesentlichen Inhalt der schweizerischen Vorschläge in den zweiten gemeinsamen Vertragsentwurf einzubauen (bereinigte Fassung des zweiten gemeinsamen Vertragsentwurfes; Beilage 1; die Änderungen gegenüber der Fassung vom 9. Dezember 1971 sind durch doppelte Rendstriche gekennzeichnet).

Im Antrag, der zum sechsten zitierten Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1972 führte, hatte das Politische Departement - u.a. gestützt auf das Ergebnis einer Aussprache mit Spitzen unserer Wirtschaft (Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1972) - darauf hingewiesen dass die hauptsächlichsten Einwände gegen das Abkommen aus den Kreisen der Industrie, der Banken und des Anwaltsverbandes stammen. Zahlreiche Vertreter dieser Kreise befürchten, die Vereinigten Staaten könnten das Abkommen benutzen, um sich abkommensstreuende Vorteile und Informationen auf fiskalischem Gebiet, bei Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationstätigkeiten usw. zu beschaffen. Die Gründe für diese durch mangelndes Vertrauen in die USA als Vertragspartner gekennzeichnete Haltung sind verschiedener Art; sie beruhen auf der Skepsis, mit der das auf uns Fremden Grundsatzen aufgebaute amerikanische Rechtssystem betrachtet wird, auf der diesem Rechtssystem immanenten Tendenz, seine Wirkungen teilweise ausserhalb der Landesgrenzen zu entfalten sowie auf den Schwierigkeiten, denen namentlich unsere Wirtschaft in den USA immer wieder begegnet (Exportbehinderungen, Währungspolitik, Unruhenprobleme, Kontrolle der schweizerischen Produktion von Heilmitteln usw.).

Bei der Beurteilung der Ergebnisse des zweiten Vernehmlassungsverfahrens ist festzustellen, dass es nicht gelungen ist, die erwähnten Bedenken bei allen Vertretern unserer Wirtschaft auszuräumen. Im Falle der Banken dürfte sich der harte Kern des Widerstandes bei denjenigen Kritikern konzentrieren, welche davon ausgehen, jedes wie auch immer gearbeitete Rechtshilfebkommen mit den USA sei geeignet, im Ausland das Vertrauen in den Fortbestand des schweizerischen Bankgeheimnisses in untragbarer Weise zu erschüttern; zum

II.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1972 ist der Vertragstext in der erwähnten bereinigten Fassung einem zweiten Vernehmlassungsverfahren unterstellt worden. Stellungnahmen sind von Seiten der in Beilage 2 aufgeführten Kantone, Parteien und Vereinigungen eingegangen.

harten Kern gehören ferner diejenigen Industrievertreter, welche befürchten, das Abkommen könnte unerwünschte präjudizielle Auswirkungen auf anderen Sachgebieten der schweizerischen Beziehungen zu den USA und auf die Rechtshilfebeziehungen zu anderen Staaten haben.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass nunmehr aber doch von einer weitgehenden Klärung des Fragenkomplexes gesprochen werden darf :

1. Ernsthaft wird nicht mehr bestritten, dass der Abkommensentwurf eine ausgewogene Lösung darstellt.

Es ist bei der Beurteilung dieses Punktes davon auszugehen, dass die einzige Art der Rechtshilfe (judicial assistance), die das in den Vereinigten Staaten geltende common law-System kennt, keinen Unterschied macht, ob Unterstützung für ein innerstaatliches oder für ein ausländisches Strafverfahren nachgesucht und geleistet wird; heute kann auch ein schweizerisches Strafverfolgungsorgan die behördliche Rechtshilfe in den USA in Anspruch nehmen. Die Folge des Fehlens eines Rechtshilfevertrages ist es somit, dass die Schweiz, allerdings unter verhältnismässig hohen Kosten, die benötigten Informationen in den USA zu erlangen vermag, was im umgekehrten Verhältnis, im Hinblick auf unser Rechtssystem, nur in sehr beschränktem Masse möglich ist. Zu Beginn der Expertengespräche war es folglich das Ziel der amerikanischen Delegation, u.a. eine uneingeschränkte Rechtshilfepflicht in Steuersachen oder zur Verfolgung von Verstössen gegen Vorschriften über den Wertpapierhandel und andere Wirtschaftsgesetze zu erlangen, wobei sie uns in jeder Hinsicht das Gegenrecht anbot. Schweizerischerseits ging es demgegenüber vor allem darum, solche Forderungen abzuwehren und u.a. das Prinzip der Spezialität sowie die Sicherungen durchzusetzen, die für die Gewährleistung des Schutzes der Geheimsphäre erforderlich sind, Institute und Postulate, welche den US-Delegierten vollständig

fremd waren. Es ist demzufolge nicht von vorneherein selbstverständlich, wenn folgende schweizerische Anliegen im Entwurf Berücksichtigung finden konnten:

- Anerkennung des Prinzips der beidseitigen Strafbarkeit als Voraussetzung für Zwangsmassnahmen,
 - Ausschluss der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten,
 - Einbau des Grundsatzes der Spezialität, wonach erhobene Beweismittel nicht für andere Verfahren Verwendung finden dürfen (die Schweiz wendet als einziges Land diesen Grundsatz in der internationalen Rechtshilfe an),
 - Gewährleistung des Schutzes der Geheimsphäre und zwar gegenüber dem innerschweizerischen Bereich nach verschärften Kriterien, wenn es sich um die Geheimsphäre des unbeteiligten Dritten handelt,
 - Zulassung eines stark ausgebauten Rechtsmittelweges gegen die Entscheide der zuständigen schweizerischen Instanzen, welche das Abkommen handhaben.
2. Ein zweiter wesentlicher Punkt betrifft die Frage nach der Vereinbarkeit des Abkommensentwurfes mit der schweizerischen Rechtsordnung *. Auch hier kann die Situation nach Abschluss des

* Im BRB vom 14. Dezember 1970 wird das Mandat der Kommission Schultz wie folgt umschrieben: "Begutachtung der Hauptpunkte des Abkommens im Hinblick auf die schweizerische Rechtsordnung und die Entwicklungen der internationalen Rechtshilfe." Was den Hinweis auf die "Entwicklungen der internationalen Rechtshilfe" betrifft, so ist damit vor allem der Problembereich "organisiertes Verbrechen" visiert (siehe Ziffer 3 hiernach).

zweiten Vernehmlassungsverfahrens klarer beurteilt werden.

Prof. Schultz war in seinem dem Bundesrat bekannten Bericht vom 29. Mai 1972* zur Auffassung gelangt, "der erneut überarbeitete Entwurf eines Vertrages mit den USA über die Rechtshilfe in Strafsachen" ... verdiene "vorbehaltlose Zustimmung" ...

Diese Feststellung ist im Vernehmlassungsverfahren nicht ganz unbestritten geblieben. Das beiliegende Dokument der Verhandlungsdelegation "Auswertung des 2. Vernehmlassungsverfahrens ..." (Beilage 3) enthält eine stichwortartige Zusammenstellung der vorgebrachten Kritiken am Entwurf und der Gegengründe, die ihnen nach Auffassung der Delegation entgegengehalten werden können. Die Regelung folgender Punkte grundsätzlicher Natur begegnet darnach immer noch ausgeprägter Ablehnung:

a. Beidseitige Strafbarkeit. Der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit bedeutet, dass Rechtshilfe nur geleistet wird, wenn die verfolgte Tat prima facie nach dem Recht sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates strafbar ist. Mit der Genehmigung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens haben die eidgenössischen Räte diesen Grundsatz als allgemeine Voraussetzung der akzessorischen Rechtshilfe preisgegeben, ohne dass sich dabei Opposition erhoben hätte. Die beidseitige Strafbarkeit wird - auch gemäss Vorschlag der Experten für ein Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen - nur noch dann verlangt, wenn das Gesuch um Rechtshilfe dazu führt, dass in der Schweiz prozessualer Zwang angewendet werden muss. Diese Regelung gilt heute bereits für über 90% des gesamten schweizerischen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen und hat im übrigen in der Praxis zu keinerlei Unzukömmlichkeiten geführt.

* Beilage 2 zum Antrag vom 22. Juni 1972 (Beschluss vom 5. Juli 1972).

Als einziges Land befolgte die Schweiz selbst für die akessorische Rechtshilfe den Grundsatz der Spezialität und verlangte

c. Probleme der Spezialität.

solite nicht angetastet und erneut in Frage gestellt werden. Lösung erscheint. Diese in harten Verhandlungen erwartete Lösung eine diesem Bedürfnis angemessenen Rechnung tragende, ausgewogene der Gehirnsphäre (vergl. bes. Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 14) als in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs über den Schutz stimmt und sodann weil sie, auch im Urteil der Bundesanwaltschaft, (Art. 2 Bst. b) im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen überein abzugehen, einmal weil diese Regelung mit der entsprechenden Vorschritt kein Grund besteht, von der im Vertragse Entwurf vorgesehenen Regelung. Mit Prof. Schultz (Beilage 4, S. 6) sind wir der Auffassung, dass "oder private Interessen seines Landes zu beeinträchtigen" zu sagen "oder ähnliche wesentliche öffentliche Interessen" Landes zu beeinträchtigen". Die Bankiervereinigung schlägt vor, hier Souveränität, Sicherheit oder ähnliche wesentliche Interessen seines Ansicht ist, "dass die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die dem ersuchten Staat, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn er der Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Vertragse Entwurfs erlaubt

"privater Interessen"

b. Verweigerung der Rechtshilfe wegen Beeinträchtigung
 Gegenüber dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen unannehmbar wäre. unmissverständlich erklärt, dass für die USA eine Schlechterstellung Zudem hat die amerikanische Verhandlungsdelegation fassenden Stellungnahme vom 20. März 1979 (Beilage 4, S. 4 und 5). unserem Sinne äussert sich auch Prof. Schultz in seiner zusammen- Strafbarkeit uneingeschränkt Geltung haben, nicht zu teilen. In Meinung, im Verhältnis zu den USA müsse der Grundsatz der beidseitigen Wir vermögen deshalb die vor allem vom Anwaltsverband vertretene

damit, dass die durch die Rechtshilfe erhobenen Beweismittel im ersuchenden Staat nur in dem Verfahren verwendet werden, in dem die Rechtshilfe nachgesucht und gewährt wurde. Im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen wird über diesen Grundsatz nichts gesagt. Die Schweiz hat daher zu Art. 2 dieses Uebereinkommens den Vorbehalt angemeldet, wonach Rechtshilfe bloss "in besonderen Fällen" von der Einhaltung der Spezialität abhängig gemacht wird. Es muss als ein wesentliches Zugeständnis der US-Experten gewertet werden, dass sie in Art. 5 des Vertragsentwurfes einer Lösung zugestimmt haben, die wesentlich einschränkender ist als der schweizerische Vorbehalt zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

Nach Auffassung des Vorortes sollte die Spezialität sich auch auf Zivil- und Verwaltungsverfahren erstrecken. Das würde eine ausserordentliche Verschärfung des Grundsatzes bedeuten und dem ersuchten Staat Verpflichtungen auferlegen, deren Einhaltung zu gewährleisten er schlechterdings nicht im Stande wäre. Dem ersuchten Staat würde ein Eingriff in seine allgemeine Staatshoheit zugemutet, der nicht tragbar erscheint und von der Schweiz selbst rundweg abgelehnt werden müsste. Dieser kann auch durch die von Prof. Schultz hervorgehobene Möglichkeit, in den USA die im Rechtshilfeverfahren erworbenen Kenntnisse infolge der allgemeinen Zugänglichkeit von Prozessakten in irgendeinem andern Verfahren zu verwerten, nicht gerechtfertigt werden (vgl. Beilage 4, S. 7).

Neben dem Schutz der Geheimsphäre wurde die Spezialität der Rechtshilfe von amerikanischer Seite am hartnäckigsten bekämpft. Ein Vorschlag zur Aenderung von Art. 5 Abs. 1 im Sinne der Anregung des Vorortes oder der von Prof. Schultz, freilich mit den grössten Vorbehalten, erwogenen Fassung müsste deshalb aller Voraussicht nach die kommenden Verhandlungen sehr erschweren. Es kommt dazu, dass Beispiele für solche andere Verwendung der Auskünfte nicht gegeben worden sind, sich im übrigen in der Praxis nicht ergeben haben und sich vermutlich auch nicht konstruieren lassen. Das Politische

und das Justiz- und Polizeidepartement sind deshalb der Auffassung, dass an Art. 5 Abs. 1 nichts geändert werden sollte.

Andererseits wurde von amerikanischer Seite ein Vorschlag für einen zusätzlichen Briefwechsel zu Art. 5 unterbreitet, der der Erläuterung der Bestimmungen dienen soll. Diesem Entwurf kann dem Grundsatz nach zugestimmt werden, unter Vorbehalt gewisser Änderungen. Im Vorschlag wird u.a. festgehalten, dass Art. 5 Rechte und Pflichten nur im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten begründet und die Schweiz daraus keinen Anspruch gegen die USA ableiten kann, wonach diese verpflichtet wären, eine Klage auf Ausschluss oder Nichtzulassung eines Beweismittels zuzulassen. Der Anwaltsverband hat u.a. gerade das verlangt und zu diesem Zwecke angeregt, in Art. 36 Abs. 1 des Entwurfs (Rechtsbehelfe) auch den Art. 5 zu erwähnen. Die Frage, ob in einem der beiden Vertragsstaaten wegen Verletzung bestimmter Vorschriften eines Vertrags Rechtsbehelfe einzuräumen sind, kann nicht Gegenstand der Verhandlungen sein. Sie ist von jedem Vertragsstaat selbständig zu entscheiden. Der Versuch, den Einschluss von Art. 5 in Art. 36 durchzusetzen, käme einer Einmischung in die innern Verhältnisse der USA gleich. Er ist zudem angesichts des bei den bisherigen Verhandlungen ersichtlich gewordenen Gewichts, das amerikanischerseits dieser Frage beigemessen wird, als von vornherein aussichtslos anzusehen und stände auch im Widerspruch zu der auf dem Gebiete der Auslieferung hinsichtlich der Spezialität geltenden Auffassung. Das Politische und das Justiz- und Polizeidepartement haben deshalb weder Bedenken gegen die beabsichtigte Feststellung im Briefwechsel noch sehen sie die Möglichkeit, dem Vorschlag des Anwaltsverbandes zu entsprechen.

d. Anwendung amerikanischen Verfahrensrechtes
in der Schweiz.

Wie auf S. 20a der Beilage 3 hervorgehoben, erscheint es schwer verständlich, dass die blosse Möglichkeit der Anwendung

fremden Rechts bei der Ausführung eines Ersuchens - Art. 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes ist eine "Kann-Bestimmung" - angesichts der Einschränkung, wonach die anzuwendenden fremden Vorschriften mit dem eigenen Recht nicht unvereinbar sein dürfen, derart viel Staub aufwirbelt. Prof. Schultz (Beilage 4, S. 11) hat ferner darauf hingewiesen, das hier in erster Linie in Frage stehende "amerikanische" Kreuzverhör solle durch das schweizerische Vollziehungsgesetz (siehe Bst. g. hiernach) so bestimmt geregelt werden, dass alle Unzukömmlichkeiten, die der in den USA üblichen Durchführung anhaften, entfallen. Art. 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes ist trotz der Kritik der Freisinnig-demokratischen Partei, der Christlichdemokratischen Volkspartei, des Vororts, der Bankiervereinigung und des Anwaltsverbandes beizubehalten. Dies um so mehr als auch das Europäische Rechtshilfeübereinkommen in Art. 3 Abs. 2 bestimmt, dass der ersuchte Staat Zeugen oder Sachverständige unter Eid aussagen lassen muss, wenn der ersuchende Staat ausdrücklich darum ersucht und das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht. Die etwas weiter gefasste Vorschrift des Vertragsentwurfes erklärt sich durch die Verschiedenheiten der beiden Rechtsordnungen und nicht zuletzt auch durch die speziellen Erfordernisse des amerikanischen Beweisrechtes. Wollen wir den Zweck des Vertrages, d.h. die Ermöglichung der Rechtshilfe, erreichen, so ist ein schweizerisches Entgegenkommen im Hinblick auf die amerikanischen Verfahrensvorschriften unerlässlich, freilich stets nur insoweit, als dieses Entgegenkommen nicht mit unserer Rechtsordnung unvereinbar ist (vergl. Art. 9 Abs. 2 erster Satz a.E., Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 12 Abs. 1). Ausgleichend sind die oben unter Ziff. II/1 erwähnten gewichtigen amerikanischen Konzessionen zu würdigen.

e. Geheimnisschutz.

Die in Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung des Schutzes der Geheimsphäre von Personen, die nicht an einer in den USA verfolgten Tat beteiligt zu sein scheinen, ist als solche

nicht mehr bestritten. Namentlich der Vorort und die Bankiervereinigung haben aber darauf hingewiesen (vgl. Beilage 3, Vorschläge auf Seite 13), dass dieser Schutz nicht nur bei der Ausführung eines Ersuchens gewährleistet sein sollte, sondern auch dadurch sichergestellt werden muss, dass der ersuchende Staat verpflichtet wird, für die dauernd vertrauliche Behandlung offenbarter Geheimnisse Sorge zu tragen. Prof. Schultz hat diese Anregung begrüsst, die in der Tat als geeignet erscheint, die Schwierigkeiten zu beheben, die sich für uns aus der allgemeinen Zugänglichkeit gerichtlicher Akten in den USA ergeben, und damit auch das Problem der Beachtung der Spezialität durch die amerikanischen Behörden zu vereinfachen. Damit würden - wie auch die Bankiervereinigung hervorhebt - die Bedenken bezüglich der Verletzung der Geheimnisse uneteiligter Dritter abgeschwächt. Als solchen Bedenken Rechnung tragende Schutzmassnahmen fallen in Betracht: Neben der allgemeinen Pflicht zur vertraulichen Behandlung geheimer Informationen die Beschränkung des Kreises von Personen, denen sie zugänglich gemacht werden dürfen, auf das Gericht, die Verteidigung und die Geschworenen, wenn nötig unter Ausschluss der Öffentlichkeit, verbunden mit der Siegelung des Verhandlungsprotokolls. Für diese Verstärkung des Schutzes der Geheimnisse können die Formulierungen des Vorortes und der Bankiervereinigung als Verhandlungsgrundlage vorgeschlagen werden. Es darf angenommen werden, dass die amerikanische Seite dafür Verständnis zeigen wird.

f. Anwesenheit von Vertretern des ersuchenden Staates.

Nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a des Vertragsentwurfs hätte der ersuchende Staat das Recht, dass Vertreter seiner Behörden bei der Ausführung eines Ersuchens im ersuchten Staat anwesend sein können, wenn dies Voraussetzung für die Brauchbarkeit einer Auskunft oder die Zulassung eines Beweismittels ist. Fehlen diese Voraussetzungen, so bedarf es einer besondern Bewilligung des ersuchten

Staats (Abs. 2 Bst. b). Gegen diese Regelung, insbesondere gegen das Recht auf Anwesenheit nach Bst. a, wird namentlich von Seiten der Banken und der Wirtschaft, aber auch vom Kanton Aargau und von der Freisinnig-demokratischen Partei Opposition gemacht (vgl. Beilage 3, S. 23). Diese wird im wesentlichen damit begründet, dass auf Grund der von amerikanischen Anwälten erteilten Auskünfte die Anwesenheit amerikanischer Behördenvertreter im allgemeinen kein rechtliches Erfordernis für die Brauchbarkeit einer Auskunft oder die Zulassung eines Beweismittels sei. Die Einräumung des Rechts auf Anwesenheit sei deshalb überflüssig und im Hinblick auf die allgemeine Tendenz der Amerikaner zur Ausübung von Druck gefährlich. Vorort und Bankiervereinigung weisen immerhin darauf hin, dass in gewissen Gliedstaaten der USA Vorschriften bestehen, wonach ihre Beamten bei der Beweiserhebung anwesend sein müssen. Es erscheint deshalb nicht als logisch, dass Abs. 2 Bst. a als überflüssig bezeichnet wird. Die Bestimmung kann nur angewendet werden, wenn solche Vorschriften bestehen. Gibt es sie nur in wenigen Gliedstaaten, so kommt Bst. a keine grosse Bedeutung zu; jedenfalls aber kann nicht davon die Rede sein, dass diese Bestimmung ein gefährliches Präjudiz schaffe.

Es dürfte richtig sein, dass - wie Prof. Schultz meint (Beilage 4, S. 14) - die Ersetzung des Bst. a durch eine Bestimmung über die Anerkennung der im ersuchten Staat erhobenen Beweismittel gemäss Vorschlag des Vorortes (Beilage 3, S. 23, Ziffer 2) der Kritik die Spitze brechen könnte. Dem stehen aber die auf S. 23a der Beilage 3 erwähnten Argumente gegenüber. Sie scheinen uns für die Beibehaltung der vorgesehenen Regelung des Entwurfes zu sprechen.

g. Ausschluss ungerechtfertigter Benachteiligung.

Vorort, Handelskammer Zürich und der Kanton Zug haben im ersten wie auch im zweiten Vernehmlassungsverfahren darauf hingewiesen, "dass aus der Nichtvorlegung von Dokumenten ..." für eine Bank oder deren Niederlassung in den USA keine direkten oder indi-

rekten Nachteile entstehen dürfen. Es steht ausser Frage, dass konkrete Erfahrungen schweizerischer Unternehmen mit der amerikanischen Verwaltungspraxis dem Verlangen nach einer derartigen Verstärkung der Schutzbestimmungen des Vertrages zugrunde liegen und die offensichtliche Skepsis gewisser Kreise gegen den Vertragsentwurf wachhalten. Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass einzelne der geschilderten Vorkommnisse mit schweizerischen Rechtsauffassungen schwerlich vereinbar sind. Es erscheint deshalb als angezeigt, den Einbau von Bestimmungen anzustreben, die eine ungerechtfertigte Benachteiligung der von einem Rechtshilfeersuchen Betroffenen ausschliessen und diesen damit die Freiheit der Entscheidung über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Ausführung eines Ersuchens gewährleisten sollen.

h. Bundesgesetz zum Vollzug des Rechtshilfeabkommens Schweiz - USA.

Zum Rechtshilfeabkommen werden Ausführungsvorschriften erforderlich sein, welche nach Auffassung der Justizabteilung in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden sind. Der Rohentwurf für ein solches Gesetz lag der Studienkommission vor und wurde von ihr geprüft; er wurde auch den Adressaten im zweiten Vernehmlassungsverfahren zur Kenntnis gebracht, vor allem um ihnen die Uebersicht über die ins Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen zu ermöglichen. Der Entwurf zum Ausführungsgesetz wird, sobald der definitive Vertragstext vorliegt, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im zweiten Vernehmlassungsverfahren auszuarbeiten und nach den Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung weiterzubehandeln sein.

3. Zur Frage des organisierten Verbrechens hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 7. Juli 1970 Stellung genommen und die schweizerische Delegation ermächtigt, zwecks Erleichterung

der Bekämpfung dieser besonders gefährlichen Art der Kriminalität Bestimmungen über eine Form der Rechtshilfe in den Vertragsentwurf aufzunehmen, welche den Austausch erhobener Beweismittel nach teilweise vom ordentlichen Verfahren abweichenden Grundsätzen zulässt. Die Notwendigkeit, im Falle des organisierten Verbrechens eine Sonderrechtshilfe vorzusehen, kann nicht besser begründet werden als mit den Worten, welche die schweizerische Kriminalistische Gesellschaft im Vernehmlassungsverfahren verwendet hat :

Die in den Erläuterungen und auch im Bericht von Prof. Schultz vorgebrachte eingehende Begründung, weshalb auf diesem Gebiet eine Sonderrechtshilfe gerechtfertigt ist, dürfte jegliche Zweifel über Berechtigung, Angemessenheit und Zweckmässigkeit, in einem Rechtshilfevertrag diesen einmaligen Schritt zu unternehmen, restlos beseitigen und weitere Ausführungen überflüssig machen. Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft, deren Mitglieder sich ja vorwiegend aus Praktikern der Strafverfolgung rekrutieren, ist der Ansicht, dass in dem Augenblick, da das organisierte Verbrechen auf Europa überzugreifen droht, dessen weitestgehende und unbeschränkte Bekämpfung auf internationalem Boden ein Akt des Selbstschutzes jedes Rechtsstaates ist, und schon deshalb die Anwendung aller rechtlich zulässigen Mittel auch auf dem Gebiete der Rechtshilfe nicht mehr umgangen werden kann. In diesem Sinne sind die Beschränkungen der Rechtshilfe, wie sie Theorie und Praxis bisher ausgebildet haben, neu zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Unter diesem Aspekt sind die auf S. 35/36 der Erläuterungen * aufgestellten Thesen absolut richtig und müssen auch verwirklicht werden. Es wäre nicht zu verantworten, wollte man, nur um gewisse in der neueren Zeit übrigens nicht mehr unangefochtene - Prinzipien aufrecht zu erhalten, davon absehen, im Strafverfahren gegen Mitglieder des organisierten Verbrechens Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung zu leisten oder bei Fehlen beidseitiger Strafbarkeit und ohne Vorliegen eines Delikts gemäss der dem Entwurf angeschlossenen Liste auf die Anwendung prozessualer Zwangsmassnahmen zu verzichten (recte : ... prozessuale Zwangsmassnahmen anzuwenden).

Im zweiten Vernehmlassungsverfahren wird das Prinzip der Gewährung einer Sonderrechtshilfe in den Fällen des organisierten Verbrechens kaum noch in Frage gestellt. Prof. Schultz bezeichnet

* Beilage 2 zum Antrag vom 28. Juni 1971 (Beschluss vom 7. Juli 1971).

sie in Beilage 4 (S. 8) als "unbedingte und höchst dringliche Notwendigkeit." Die meisten Zweifler räumen zudem ein, es sei eine vorwiegend politische und damit vom Bundesrat zu entscheidende Frage, ob sich in diesem Punkt eine Sonderlösung aufdrängt. Bezüglich der Ausgestaltung der Sonderrechtshilfe gehen die Ansichten indessen noch auseinander.

Vor allem die Freisinnig-demokratische Partei, der Vorort und die Bankiervereinigung bemerken in ihren Stellungnahmen, die vorgesehene Ausgestaltung bedeute die Preisgabe bewährter Grundsätze der Rechtshilfe, insbesondere der beidseitigen Strafbarkeit, der Spezialität, des "Ne bis in idem" sowie des Ausschlusses der Rechtshilfe bei politischen, Antitrust-, Fiskal- und Devisendelikten.

Im Hinblick auf die Erwägungen, welche zum soeben erwähnten Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1970 führten, auf die Ausführungen in den Gutachten von Prof. Schultz (besonders eindrücklich in Beilage 4, S. 8 - 11), auf die zustimmenden Vernehmlassungen verschiedener Kantone (Beilage 3, S. 1 a), der Evangelischen Volkspartei, der Schweizerischen Volkspartei, der Sozialdemokratischen Partei, der Kriminalistischen Gesellschaft, der Justizabteilung des EJPD, der Bundesanwaltschaft und der Experten (Beilage 3, S. 3 a, 4 a und 14 a bis 19 a) sowie in Anbetracht der höchst aktuellen Gefahr, die das organisierte Verbrechen auch für die Schweiz zu werden beginnt, ist die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Bestimmungen des Vertragsentwurfes über diese Sonderrechtshilfe uneingeschränkt positiv zu beantworten.

Bei der Beurteilung dieses Punktes fällt ganz wesentlich ins Gewicht, dass das Interesse der Vereinigten Staaten am Abschluss eines Rechtshilfeabkommens mit dem Einbau von Sondervorschriften über das organisierte Verbrechen steht oder fällt. Grundsätzliche Änderungen am jetzigen Konzept müssten zu einer schwerwiegenden Verhandlungskrise führen. Deren Konsequenzen könnten sich für uns umso nachteiliger auswirken, als die USA mit einem gewissen

Recht davon ausgehen dürften, sie seien in diesem Punkt bis nahe an die Grenze der zumutbaren Konzessionen gegangen.

Wenn auch das bisher der Ausgestaltung der Sonderrechtshilfe zu Grunde gelegte Konzept beizubehalten ist, so schliesst das gewisse Verbesserungen mehr technischer Natur, u.a. bei der Definition des organisierten Verbrechens in Art. 6 des Vertragsentwurfes, selbstverständlich nicht aus (Beilage 3, S. 17 a; Beilage 4, S. 10).

III.

1. Es ergibt sich aus Vorstehendem, dass internschweizerisch nur noch in wenigen Punkten wesentliche sachliche Divergenzen bestehen. Dabei handelt es sich vor allem um die Fragen der Definition des organisierten Verbrechens und der Anwesenheit von Beamten des ersuchenden Staates bei der Ausführung von Ersuchen. Bezüglich des ersten Punktes dürfte es nicht allzu schwierig sein, mit der amerikanischen Seite eine den schweizerischen Bedürfnissen Rechnung tragende Lösung zu finden. Härtere Auseinandersetzungen sind hinsichtlich des zweiten Punktes zu erwarten. Endlich wird es darum gehen, sicherzustellen, dass aufgrund des Vertrages ausgetauschte Geheimnisse keinen Unbefugten zugänglich sind, eine Forderung, für die die amerikanische Seite Verständnis wird aufbringen müssen.

Prof. Schultz betont in seinem abschliessenden Bericht vom 20. März 1973 (Beilage 4, S. 14), er halte den Vertragsentwurf für eine überaus geschickte Verbindung eines kontinentalen Straf- und Verfahrensrechts mit einem des angelsächsischen Rechtssystems. Die Gewichte zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat sind ausgewogen verteilt, auch wenn berücksichtigt wird, dass die eine oder andere Bestimmung den einen der beiden Staaten tatsächlich stärker belasten wird als den andern. ... Der Vertragsentwurf ver-

dient in der vorliegenden Fassung die Zustimmung und den Einsatz der politischen Behörden (im Original nicht hervorgehoben), und erst recht, sollten die wenigen, in den vorstehenden Ausführungen angeregten Verbesserungen möglich werden". Zu diesen angeregten Verbesserungen, die Prof. Schultz also nicht als unerlässlich ansieht und deren Aufgreifen in den kommenden Verhandlungen er zum Teil mit einem Fragezeichen versieht ("ob noch möglich oder gar tunlich"; "ob angezeigt und aussichtsreich" ? Vgl. den erwähnten Bericht S. 7, 12 f. und 14), haben wir schon Stellung bezogen.

Damit hat u.E. das interne Konsultationsverfahren einen Stand erreicht, der die Aufnahme eigentlicher Vertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten rechtfertigt.

2. Unter dem Gesichtspunkt unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die ersten amerikanischen Vorstösse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten im schweizerisch-amerikanischen Rechtshilfeverkehr auf die dreissiger Jahre zurückgehen. Nach dem Zustandekommen eines Europäischen Rechtshilfeübereinkommens im Jahre 1959 wurden sie aktiviert. Schon damals gaben die mit der Angelegenheit betrauten amerikanischen Behörden unserer Botschaft in Washington gegenüber ihrer Sorge Ausdruck über die zunehmende Beanspruchung der Dienste schweizerischer Banken für Transaktionen mit teilweise kriminellen Hintergrund. Die wachsende Bedeutung der Wirtschaftskriminalität - insbesondere des organisierten Verbrechens - hat sodann die USA veranlasst, in den folgenden Jahren dem Abschluss eines Rechtshilfeabkommens mit der Schweiz erhöhte Priorität einzuräumen. Es ist der schweizerischen Delegation wohl gelungen, die zuständigen amerikanischen Stellen davon zu überzeugen, dass mit Rücksicht auf die innenpolitische Situation nur ein behutsames Vorgehen zum Ziele führen könne. Wollten wir aber nach Expertengesprächen, die sich über mehr als 4 Jahre erstreckt haben jetzt von

der Aufnahme eigentlicher und verpflichtender Verhandlungen absehen, so wäre mit unliebsamen amerikanischen Reaktionen höchstwahrscheinlich zu rechnen.

Sicher ist die Frage der Rechtshilfe auf amerikanischer Seite zeitweise ungebührlich aufgebauscht worden. Bei objektiver Beurteilung wird man aber kaum um die Feststellung herumkommen, dass die amerikanischen Begehren eine gewisse Berechtigung besitzen. Eine Wiederholung gewisser nicht zu leugnender Missstände, die sich bei einigen Banken in der Schweiz zeigten, kann für die Zukunft nur ausgeschlossen werden, wenn es zum Abschluss eines Rechtshilfeabkommens kommt.

Die Schweiz ist der erste Staat, mit dem die USA Verhandlungen über ein Rechtshilfeabkommen in Strafsachen aufgenommen haben. Das State Department beabsichtigt, noch im Laufe dieses Jahres mit einer Reihe weiterer europäischer Länder in solche Verhandlungen zu treten, wobei damit zu rechnen ist, dass in den uns besonders interessierenden Punkten (Steuern, Wertschriftenhandelskontrolle, Spezialität, Geheimnisschutz usw.) andere Staaten weniger zurückhaltend sind als wir. Das Scheitern der jetzigen Kontakte könnte somit bewirken, dass die USA in einem späteren Zeitpunkt substantziellere Zugeständnisse durchsetzen könnten: Wir führen ein "Rückzugsgefecht", da die internationale Entwicklung sicher nicht in der Richtung der Entwurfsgegner läuft.

Im Zeitalter einer bisher unbekanntenen Freizügigkeit und ungeahnter Verkehrserleichterungen ist die Bekämpfung der Kriminalität zu einem internationalen Anliegen geworden, dem sich ein neutraler, dem Recht verpflichteter Kleinstaat nicht entziehen kann. Die Schweiz ist auf dem Finanz- und Banksektor, wo sich ein Rechtshilfeabkommen am spürbarsten auswirken würde, so etwas wie eine Grossmacht geworden. Diese Stellung bringt es mit sich, dass neben den damit zusammenhängenden Vorteilen auch die entsprechenden Verpflichtungen anerkannt werden müssen, sofern wir unser Ansehen und unsere Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen wollen. Gleichzeitig fällt ins

Gewicht, dass auch in der Schweiz eine Zunahme der Stimmen zu verzeichnen ist, welche ein Einschreiten gegen den möglichen Missbrauch des Bankgeheimnisses verlangen.

IV.

Aus all diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass nunmehr mit eigentlichen Vertragsverhandlungen begonnen werden muss.

Als Leiter der schweizerischen Delegation nehmen wir Herrn Botschafter Dr. Albert Weitnauer in Aussicht. Anlässlich der Ernennung von Herrn Weitnauer zum Botschafter in London wurde festgehalten, dass er dem Bundesrat weiterhin für Sondermissionen zur Verfügung stehen würde. Durch seine langjährige Tätigkeit als Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge und Spezialmissionen verfügt er zudem über ausgezeichnete Beziehungen zu den Spitzen unserer Wirtschaft, was mit Rücksicht auf die Tatsache von Bedeutung ist, dass die Einwände gegen ein Rechtshilfeabkommen besonders aus diesen Kreisen stammen.

Der Delegation hätten auch die bisherigen Mitglieder der Expertendelegation, Minister Nussbaumer, EPD, Dr. Markees, des Polizeiabteilung, und Dr. Pfund, Eidg. Steuerverwaltung, anzugehören.

Als Experten der Wirtschaft stellen sich Herr Dr. A.W. Jann, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der F. Hoffmann-La Roche & Co. A.G. Basel, Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankgesellschaft usw., sowie ein Sekretär des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, die Verhandlungen mit einer amerikanischen Delegation Mitte Mai in Bern aufzunehmen. Vorher wäre, evtl. nach vorheriger Absprache mit der amerikanischen Seite, eine Pressemitteilung gemäss Beilage 5 herauszugeben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen zu

beantragen:

1. Mit den USA werden Verhandlungen über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens in Strafsachen aufgenommen.
2. Zur Führung dieser Verhandlungen wird folgende Delegation bestimmt :
 - Dr. A. Weitnauer, schweizerischer Botschafter in Grossbritannien, Delegationschef,
 - Minister P. Nussbaumer, EPD,
 - Dr. C. Markees, wissenschaftlicher Berater der Polizeidirektion des EJPD,
 - Dr. R. Pfund, Stellvertreter des Direktors der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
3. Der Delegationschef ist ermächtigt, Experten beizuziehen.
4. Den Verhandlungen ist der Vertragsentwurf gemäss Beilage 1 zu Grunde zu legen; es ist anzustreben, den endgültigen Vertragstext im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II/2 und 3 weiter zu klären und wenn möglich zu verbessern.
5. Herr Botschafter Weitnauer wird ermächtigt, ein aus den Verhandlungen resultierendes Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen; die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszustellen.

6. Vor Beginn der Verhandlungen wird, evtl. nach vorheriger Absprache mit der amerikanischen Seite, eine Pressemitteilung gemäss Beilage 5 herausgegeben.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT EIDG. JUSTIZ- & POLIZEIDEPARTEMENT

Graber

(Graber)

Furgler

(Furgler)

Zum Mitbericht an

- Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an

- Politisches Departement (10 Ex.)
 - Justiz- und Polizeidepartement (10 Ex.)
 - Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Vollmacht für Herrn Botschafter A. Weitnauer
 - Finanz- und Zolldepartement (5 Ex.)
 - Volkswirtschaftsdepartement (2 Ex.)
- } zum Vollzug
} Z.K.

Beilagen

Beilage 1 : Bereinigte Fassung des zweiten einverständlichen Entwurfes für einen "Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtsilfe in Strafsachen" vom 9. Dezember 1971 / 20. April 1972.

Beilage 2 : Liste der Adressaten, welche im zweiten Vernehmungsverfahren geantwortet haben.

Beilage 3 : "Auswertung" der Ergebnisse des zweiten Vernehmlassungsverfahrens durch die Experten, vom 12. März 1973

Beilage 4 : Gutachten von Prof. Schultz vom 20. März 1973

Beilage 5 : Pressemitteilung

VERTRAULICH

Einverständlicher
Entwurf
(Ad Referendum)
9. Dezember 1971/20. April 1972

Vorläufiger deutscher
Text Stand 20.4.1972

Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten
von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

INHALTSVERZEICHNIS

(Stand: 20. April 1972)

Kapitel I

Anwendungsbereich

Artikel 1	Verpflichtung zur Rechtshilfe
Artikel 2	Unanwendbarkeit des Vertrags
Artikel 3	Rechtshilfe nach Ermessen
Artikel 4	Zwangsmassnahmen
Artikel 5	Verwendung der Ergebnisse

Kapitel II

Besondere Vorschriften über
das organisierte Verbrechen

Artikel 6	Allgemeine Voraussetzungen
Artikel 7	Umfang der Rechtshilfe
Artikel 8	Verfahren

Kapitel III

Pflichten des ersuchten Staates
bei der Ausführung von Ersuchen

Artikel 9	Allgemeine Vorschriften über die Ausführung von Ersuchen
Artikel 10	Aussagepflicht im ersuchten Staat
Artikel 11	Aufenthaltsermittlung
Artikel 12	Besondere Verfahrensvorschriften

Kapitel IV

Schriftstücke, Akten und Beweisstücke

Artikel 13	Gerichts- und Untersuchungsakten
Artikel 14	Ursprünglichkeit der Schriftstücke
Artikel 15	Geschäftspapiere
Artikel 16	Oeffentliche Urkunden
Artikel 17	Zeugenbeweis zur Beglaubigung von Schriftstücken
Artikel 18	Rechte an Beweisstücken

Kapitel V
Befragungen

[Artikel 19	Formlose und freiwillige Befragungen
Artikel 20	Durchführung formloser Befragungen] *

Kapitel VI

Zustellungen für den ersuchenden
Staat und verwandte Bestimmungen

Artikel 21	Zustellung von Schriftstücken
Artikel 22	Persönliches Erscheinen
Artikel 23	Wirkungen der Zustellung
Artikel 24	Erzwingung der Aussage im ersuchenden Staat
Artikel 25	Zuführung von Häftlingen
Artikel 26	Freies Geleit

|| * Kapitel V entfällt

Kapitel VII

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Artikel 27	Zentralstelle
Artikel 28	Inhalt der Ersuchen
Artikel 29	Sprache
Artikel 30	Ausführung der Ersuchen
Artikel 31	Rücksendung des vollzogenen Ersuchens
Artikel 32	Unmöglichkeit der Ausführung
Artikel 33	Kosten der Rechtshilfe
Artikel 34	Rückgabe übermittelter Beweismittel

Kapitel VIII

Benachrichtigung. Rechtsmittel

Artikel 35	Benachrichtigung
Artikel 36	Rechtsmittel

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 37	Verhältnis zu anderen Verträgen und zum Landesrecht
Artikel 38	Meinungsaustausch. Schiedsgericht
Artikel 39	Bedeutung von Begriffen
Artikel 40	Inkrafttreten und Kündigung

Anhang

Liste der Straftaten, wofür bei der Rechtshilfe Zwangsmassnahmen zulässig sind.

STAATSVERTRAG ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER SCHWEIZERISCHEN BÜRGERSCHAFT
UEBER GEGENSEITIGE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika
und
der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsche geleitet, einen Staatsvertrag
über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen abzuschliessen,
haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

.....

Der Schweizerische Bundesrat:

.....

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

Kapitel I
Anwendungsbereich

Artikel 1
Verpflichtung zur Rechtshilfe

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags einander Rechtshilfe zu leisten
 - a. in Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung unter die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staats oder eines seiner Gliedstaaten fällt;
 - b. durch Rückgabe an den ersuchenden Staat oder einen seiner Gliedstaaten von Gegenständen oder Vermögenswerten, welche ihnen gehören und durch solche Handlungen erlangt worden sind;
 - c. in Verfahren über Entschädigung für ungerechtfertigte Haft infolge einer gemäss diesem Vertrag getroffenen Massnahme.
2. Eine im ersuchenden Staat strafbare Handlung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn in diesem Staat begründeter Verdacht besteht, dass Handlungen verübt worden sind, die einen Straftatbestand erfüllen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können vereinbaren, dass Rechtshilfe nach diesem Vertrag auch geleistet wird in ergänzenden Verwaltungsverfahren über Massnahmen, die gegen den Täter einer unter diesen Vertrag fallenden strafbaren Handlung getroffen werden können. Solche Vereinbarungen erfolgen durch Austausch von diplomatischen Noten.

4. Die Rechtshilfe umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf
- a. die Feststellung des Aufenthaltes und der Adresse von Personen;
 - b. die Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
 - c. die Herausgabe oder Sicherstellung von Gerichtsakten, Schriftstücken oder sonstigen Beweisstücken;
 - d. die Zustellung von Gerichts- oder Verwaltungsschriftstücken und
 - e. die Beglaubigung von Schriftstücken.

Artikel 2

Unanwendbarkeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist nicht anwendbar auf
 - a. Ersuchen um Auslieferung oder Verhaftung strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen;
 - b. die Vollstreckung von Strafentscheidungen;
 - c. Ersuchen wegen einer strafbaren Handlung, die vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird, es sei denn, sie beziehensich auf die Verfolgung einer in Artikel 6 Absatz 2 beschriebenen Person wegen einer Tat, die zur Unterstützung der Zwecke einer in Artikel 6 Absatz 3 beschriebenen organisierten Verbrechergruppe begangen worden ist;
 - d. Handlungen, die eine Verletzung militärischer Pflichten darstellen;
 - e. Handlungen einer im ersuchenden Staat unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person, welche in diesem Staat eine Straftat nach dem Militärstrafgesetz darstellen, im ersuchten Staat aber nicht strafbar sind, falls sie von einer in diesem Staat nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person begangen werden; oder
 - f. Ermittlungen und Verfahren zum Vollzug von Kartell- oder Antitrustgesetzen mit Ausnahme der in Kapitel II beschriebenen Ermittlungen und Verfahren.
2. Rechtshilfe in Ermittlungen oder Verfahren wegen Verletzung von Vorschriften über Steuern sowie über Zollabgaben, staatliche Monopolgebühren und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland wird nicht geleistet, ausgenommen:
 - a. für Straftaten, die unter Nr. 26 und 30 in der dem

Vertrag beigefügten Liste (Liste) aufgeführt sind, sowie für damit zusammenhängende Straftaten nach Nr. 34 und 35 dieser Liste; und

b. in Ermittlungen und Verfahren nach Kapitel II, soweit die einschlägigen Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllt sind.

3. Beiträge zur Sozialversicherung und öffentlichen Krankenversicherung gelten, auch wenn sie als Steuern erhoben werden, für die Zwecke dieses Vertrages nicht als Steuern.

4. Erfüllen die in einem Ersuchen beschriebenen Handlungen die gesetzlichen Merkmale eines Straftatbestandes, für dessen Verfolgung Rechtshilfe geleistet werden muss oder kann, wie auch eines Tatbestandes, wofür keine Rechtshilfe geleistet wird, so wird dem Ersuchen nicht entsprochen, wenn nach dem Recht des ersuchten Staats eine Strafe nur wegen des letzteren Tatbestandes verhängt werden könnte, es sei denn, dass diese in der Liste aufgeführt ist.

Artikel 3

Rechtshilfe nach Ermessen

1. Die Rechtshilfe kann verweigert werden, soweit:
 - a. der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, Sicherheit oder ähnliche wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen;
 - b. das Ersuchen sich auf die Strafverfolgung einer anderen, als einer unter Artikel 6 Absatz 2 fallenden Person bezieht und Handlungen betrifft, aufgrund derer sie im ersuchten Staat wegen einer im wesentlichen entsprechenden Straftat rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wurde, und eine allfällig verhängte Sanktion noch vollzogen wird oder bereits vollzogen ist.

2. Vor Ablehnung eines Ersuchens nach Absatz 1 prüft der ersuchte Staat, ob die Rechtshilfe unter Auflage der ihm erforderlich erscheinenden Bedingungen bewilligt werden kann. Beschliesst er dies, so müssen die auferlegten Bedingungen im ersuchenden Staat eingehalten werden.

Artikel 4
Zwangsmassnahmen

1. Im ersuchten Staat dürfen bei Ausführung eines Ersuchens nur Zwangsmassnahmen angewendet werden, die sein Recht für Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Handlung vorsieht.
2. Solche Massnahmen sollen, selbst wenn das nicht ausdrücklich verlangt ^{ist} angewendet werden, aber nur dann, wenn die Handlung, die das Ersuchen betrifft, die gesamten objektiven Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt und entweder
 - a. nach dem Recht des ersuchten Staats, falls dort verübt, strafbar wäre und sich als einen auf der Liste aufgeführten Tatbestand darstellt oder
 - b. von Nr. 26 der Liste erfasst ist.
3. Handelt es sich um einen Tatbestand, der nicht auf der Liste aufgeführt ist, so entscheidet die Zentralstelle des ersuchten Staats, ob die Bedeutung der Tat Zwangsmassnahmen rechtfertigt.
4. Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, soll vom ersuchten Staat nur aufgrund seines eigenen Rechts getroffen werden. Verschiedenheiten in der technischen Bezeichnung und in den gesetzlichen Merkmalen eines Tatbestands, die zur Begründung der Gerichtsbarkeit hinzugefügt sind, sollen unbeachtet bleiben. Die Zentralstelle des ersuchten Staats kann andere Unterschiede in den gesetzlichen Merkmalen eines Tatbestands, die dessen wesentlichen Charakter in diesem Staat nicht berühren, unberücksichtigt lassen.

5. In Fällen, in welchen die Bedingungen von Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt sind, soll Rechtshilfe geleistet werden, soweit dies ohne Anwendung von Zwangsmassnahmen möglich ist.

Artikel 5

Verwendung der Ergebnisse

1. Zeugenaussagen, Erklärungen, Schriftstücke, Protokolle, Beweisstücke oder andere Gegenstände, sowie die darin enthaltenen Auskünfte, welche der ersuchende Staat von ersuchten Staat aufgrund dieses Vertrages erhalten hat, dürfen im ersuchenden Staat in einem Verfahren wegen einer andern strafbaren Handlung als der, wegen welcher die Rechtshilfe bewilligt worden ist, nicht für Ermittlungen benutzt oder als Beweismittel vorgelegt werden.
2. Jedoch darf im ersuchenden Staat das in Absatz 1 beschriebene Material für die Durchführung von Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Personen verwendet werden, die
 - a. Verdächtige in einer Untersuchung oder Angeklagte in einem Verfahren sind oder waren, wofür Rechtshilfe bewilligt worden ist, und die unter Verdacht stehen oder angeklagt sind, eine andere Tat begangen zu haben, wegen welcher die Rechtshilfe gewährt werden muss;
 - b. der Teilnahme oder Begünstigung verdächtigt oder angeklagt sind hinsichtlich einer Tat, wegen welcher Rechtshilfe bewilligt worden ist; oder
 - c. in Artikel 6 Absatz 2 beschrieben sind.
3. Die Vorschriften dieses Vertrages hindern keine Behörde im ersuchenden Staat daran,
 - a. das in Absatz 1 erwähnte Material zu verwenden in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren über die

Leistung von Schadenersatz im Zusammenhang mit einem Verfahren, für das Rechtshilfe gewährt worden ist, oder

- b. auf Grund von Hinweisen, die sich aus dem in Absatz 1 erwähnten Material ergeben, weitere Ermittlungen vorzunehmen im Hinblick auf ein Verfahren, für das Rechtshilfe zulässig ist, sofern vor dem Datum des Ersuchens um Rechtshilfe schon Ermittlungen zur Abklärung einer strafbaren Handlung durchgeführt worden sind und das in Absatz 1 erwähnte Material nicht als Beweismittel verwendet wird.

Kapitel II

Besondere Vorschriften über das
organisierte VerbrechenArtikel 6

Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens Rechtshilfe nach diesem Kapitel mit allen Mitteln zu leisten, die nach den übrigen Vorschriften dieses Vertrages und andern Rechtsvorschriften zulässig sind.
2. Dieses Kapitel findet nur Anwendung auf Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen eine Person, die gemäss dem Ersuchen zu den nachstehend beschriebenen Personen gehört oder unter einem glaubhaften Verdacht steht, dazu zu gehören:
 - a. eine Person, die wissentlich an der rechtswidrigen Tätigkeit einer in Absatz 3 beschriebenen organisierten Verbrechergruppe beteiligt ist und
 - (1) Mitglied einer solchen Gruppe ist, oder
 - (2) mit einer solchen Gruppe eng verbunden ist und entweder überwachende oder leitende Funktionen ausübt oder regelmässig durch andere wichtige Dienste die Organisation oder deren Mitglieder unterstützt, oder
 - (3) als Täter, Anstifter, Gehilfen oder Hehler bei irgendeinem wichtigen Unternehmen einer solchen Gruppe mitwirkt, oder
 - b. ein öffentlicher Beamter, der seine Amtspflichten verletzt hat, um wissentlich den Wünschen einer solchen Gruppe oder ihrer Mitglieder nachzukommen.

3. Als "organisierte Verbrechergruppe" im Sinne dieses Kapitels gilt eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die sich auf längere oder unbestimmte Zeit zusammengetan hat, um Einkünfte oder andere geldwerte oder wirtschaftliche Gewinne zu erzielen, und die zur Erreichung eines dieser Zwecke

a. wenigstens bei einem Teil ihrer Tätigkeit in methodischer und systematischer Weise Gewaltakte oder andere schwere beidseitig strafbare Handlungen begeht oder zu begehen droht und

b. entweder

(1)* einen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt, insbesondere auf politische Körperschaften oder Organisationen, öffentliche Verwaltungen, die Justiz, auf Geschäftsunternehmungen, Arbeitgebervereinigungen oder Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervereinigungen; oder

(2) sich formell oder formlos einer oder mehreren ähnlichen Vereinigungen oder Gruppen anschliesst, von denen mindestens eine die in Ziffer 1 hievor beschriebene Tätigkeit ausübt.

*In Ziffer 1 soll der Gedanke besser zum Ausdruck kommen, dass das organisierte Verbrechen Einfluss auf politische Körperschaften, Verwaltungen und Justiz vor allem anstrebt, um jegliche Strafverfolgung lahmzulegen.

Artikel 7

Umfang der Rechtshilfe

1. Im ersuchten Staat werden Zwangsmassnahmen, auf die sich Artikel 4 bezieht, in bezug auf Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren im ersuchenden Staat selbst dann angewendet, wenn die Handlung nach dem im ersuchten Staat geltenden Recht nicht strafbar wäre oder nicht in der Liste erwähnt ist. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Absatz 2.
2. Bei Ermittlungen und Verfahren wegen Verletzung von Vorschriften über die in Artikel I des Abkommens vom 24. Mai 1951 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erwähnten Steuern vom persönlichen Einkommen wird Rechtshilfe nach diesem Kapitel ausschliesslich dann geleistet, wenn aufgrund der vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte:
 - a. die in die Untersuchung oder das Verfahren verwickelte Person begründeterweise verdächtigt ist, zur oberen Schicht einer organisierten Verbrechergruppe zu gehören, oder als Mitglied, enger Verbündeter oder in anderer Eigenschaft an irgendeiner wichtigen Betätigung einer solchen Gruppe wesentlich beteiligt zu sein;
 - b. die Beweise, die erforderlich sind, um diese Person für eine Strafverfolgung mit Aussicht auf Erfolg mit Straftaten der organisierten Verbrechergruppe in Verbindung zu bringen, mit der die Person im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 verbunden ist, nach seiner Auffassung nicht ausreichen, und
 - c. seine Annahme begründet ist, dass die nachgesuchte Rechtshilfe die erfolgreiche Strafverfolgung dieser Person erheblich erleichtern und zu einer genügend langen Freiheitsstrafe führen dürfte, um schwerwiegende nachteilige Folgen für die organisierte Verbrechergruppe zu bewirken.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn nach begründeter Auffassung des ersuchenden Staats die verlangten Auskünfte oder Beweismittel ohne die Mitwirkung der Behörden des ersuchten Staats nicht erlangt werden können, oder deren Beschaffung ohne diese Mitwirkung für den ersuchenden Staat oder seine Gliedstaaten eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Artikel 8

Verfahren

1. In allen Fällen, in denen in diesem Kapitel ein glaubhafter Verdacht oder eine begründete Annahme oder Auffassung des ersuchenden Staats verlangt wird, übermittelt dieser dem ersuchten Staat die in seinem Besitz befindlichen Auskünfte, auf die ein solcher Verdacht oder eine solche Annahme oder Auffassung gestützt ist. Jedoch ist der ersuchende Staat nicht verpflichtet, die Personen bekanntzugeben, von denen er diese Auskünfte erhalten hat. Auf Verlangen des ersuchenden Staats werden die im Ersuchen enthaltenen Auskünfte von der Zentralstelle des ersuchten Staats als vertraulich behandelt.
2. Die Zentralstelle des ersuchten Staats hat das Recht, die Beurteilung des ersuchenden Staats hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Kapitels zu überprüfen. Sie braucht seine Beurteilung nicht zu übernehmen, falls der Verdacht, die Annahme oder Auffassung, worauf die Beurteilung gestützt ist, ihr nicht glaubhaft erscheint.
3. Bei der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens gemäss Artikel 7 Absatz 2 haben alle Behörden im ersuchten Staat die nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Ermittlungsmassnahmen anzuwenden.

4. Vorschriften im innerstaatlichen Recht über die Geheimhaltungspflicht von Steuerbehörden sind auf deren Auskünfte an alle Behörden, die an der Ausführung eines unter Artikel 7 Absatz 2 fallenden Ersuchens beteiligt sind, nicht anwendbar. Dieser Absatz soll die sonst im innerstaatlichen Recht enthaltenen Vorschriften über die Auskunftspflicht nicht einschränken.

Kapitel III

Pflichten des ersuchten Staats
bei der Ausführung von ErsuchenArtikel 9Allgemeine Vorschriften über die
Ausführung von Ersuchen

1. Soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes bestimmt, werden Ersuchen nach den üblichen Vorschriften ausgeführt, die für Ermittlungen oder Verfahren im ersuchten Staat hinsichtlich einer unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Tat anzuwenden sind.
2. Auf Verlangen des ersuchenden Staats kann der ersuchte Staat die Anwendung von Verfahrensvorschriften bewilligen, welche im ersuchenden Staat für die Ermittlung oder Strafverfolgung der im Ersuchen erwähnten Strafsache sowie für Zertifizierung und Uebermittlung gelten, soweit solche Vorschriften nicht mit dem Recht des ersuchten Staats unvereinbar sind. Die Anwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten, seines Rechtsbeistandes oder beider, bei der Ausführung eines Ersuchens wird gestattet, wenn es der ersuchende Staat verlangt. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme kann nur nach dem Recht des Ortes erfolgen, an welchem das Ersuchen ausgeführt wird.
3. Die zuständigen Gerichts- und anderen Beamten in jedem der beiden Staaten werden mit allen ihnen nach ihrem Recht zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Ausführung von Ersuchen des anderen Staats behilflich sein.

Artikel 10

Aussagepflicht im ersuchten Staat

1. Eine Person, deren Zeugenaussage oder Erklärung aufgrund dieses Vertrages verlangt wird, soll in gleichem Masse und in gleichem Umfang gezwungen werden zu erscheinen, auszusagen und Schriftstücke, Akten und Beweisstücke vorzulegen, wie in Ermittlungs- und Strafverfahren im ersuchten Staat. Sie kann dazu nicht gezwungen werden, falls ihr nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten ein Verweigerungsrecht zusteht. Beruft sich eine Person darauf, ein solches Recht stehe ihr im ersuchenden Staat zu, so ist dafür im ersuchten Staat eine Bescheinigung der Zentralstelle des ersuchenden Staats massgebend.

- 2.* Soweit Tatsachen, die eine Bank geheimhalten muss oder die ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, eine Person betreffen, die nach dem Ersuchen in keiner Weise mit der ihm zugrunde liegenden Straftat verbunden zu sein scheint, übermittelt die schweizerische Zentralstelle Beweismittel oder Auskünfte, die solche Tatsachen offenbaren, nur unter folgenden Bedingungen:
 - a. das Ersuchen muss die Untersuchung oder Verfolgung einer schweren Straftat betreffen,
 - b. die Offenbarung des Geheimnisses muss für die Ermittlung oder den Beweis einer für die Untersuchung oder das Verfahren wesentlichen Tatsache wichtig sein und
 - c. in den Vereinigten Staaten müssen angemessene, aber erfolglos gebliebene Bemühungen unternommen worden sein, um die Beweise oder Auskünfte auf anderem Wege zu beschaffen.

*Der Vorschlag, nach dem Wort "Soweit" die Worte "Absatz 1 nicht zutrifft" einzufügen, wird noch geprüft werden.

3. Wenn die schweizerische Zentralstelle feststellt, dass in Absatz 2 erwähnte Tatsachen offenbart werden müssten, um das Ersuchen auszuführen, soll sie von den Vereinigten Staaten Auskunft darüber verlangen, aus welchen Gründen sie annehmen, dass Absatz 2 der Offenbarung nicht entgegensteht. Wo nach Ansicht der schweizerischen Zentralstelle diese Auffassung nicht glaubhaft gemacht worden ist, braucht sie die Beurteilung der Vereinigten Staaten nicht zu akzeptieren.

4. Begeht ein Zeuge oder eine andere Person bei der Ausführung eines Ersuchens Handlungen, die im Falle ihrer Begehung gegen die Rechtspflege des ersuchten Staats strafbar wären, so werden diese ungeachtet des bei der Ausführung des Ersuchens angewendeten Verfahrensrechts im ersuchten Staat nach dessen Recht und Praxis verfolgt.

Artikel 11
Aufenthaltsermittlung

Wenn nach Auffassung des ersuchenden Staats Auskünfte über den Aufenthalt von Personen, die sich vermutlich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats aufhalten, für eine Untersuchung oder ein Verfahren im ersuchenden Staat von Bedeutung sind, wird sich der ersuchte Staat nach Kräften bemühen, Aufenthalt und Adresse dieser Personen in seinem Hoheitsgebiet zu ermitteln.

Artikel 12

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Wenn der ersuchende Staat ausdrücklich verlangt, dass die Aussage einer Person durch Eid oder Wahrheitsversprechen bekräftigt wird, so entspricht der ersuchte Staat diesem Ersuchen auch dann, wenn sein Verfahrensrecht darüber keine Vorschriften hat. In diesem Fall richten sich Zeitpunkt und Form des Eides oder des Wahrheitsversprechens nach den im ersuchenden Staat geltenden Verfahrensvorschriften. Wo ein Eid mit dem geltenden Recht unvereinbar ist, kann er durch ein Wahrheitsversprechen ersetzt werden, auch wenn ein Eid verlangt worden ist; eine solche Aussage wird im ersuchenden Staat als beeidigt behandelt.
2. a. Ist die Anwesenheit eines Vertreters des ersuchenden Staats oder eines seiner Gliedstaaten bei der Ausführung eines Ersuchens Voraussetzung für die Brauchbarkeit einer Auskunft oder die Zulassung eines Beweismittels, so gestattet dies der ersuchte Staat.
b. In andern Fällen kann der ersuchte Staat die Anwesenheit gestatten.
c. Würden infolge einer solchen Anwesenheit den Vereinigten Staaten Tatsachen zugänglich gemacht, die eine Bank in der Schweiz geheimhalten muss oder die dort ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, so muss die Schweiz die Anwesenheit nur gestatten, wenn die Voraussetzungen für deren Offenbarung nach Artikel 10 Absatz 2 gegeben sind.
d. Die Schweiz kann überdies jederzeit während der Ausführung eines Ersuchens die erwähnten Vertreter ausschliessen bis festgestellt ist, ob diese Voraussetzungen für die Offenbarung gegeben sind.

3. Personen, deren Anwesenheit nach Absatz 2 oder nach Artikel 9 Absatz 2 bewilligt ist, haben das Recht, Fragen zu stellen, soweit diese nach dem Recht eines der beiden Staaten nicht unstatthaft sind.
4. Werden im ersuchten Staat Zeugenaussagen und Erklärungen nach den Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staats verlangt, so sind Personen, welche solche Zeugenaussagen oder Erklärungen abgeben, berechtigt, sich während des Verfahrens verbeistanden zu lassen. Solche Personen sind zu Beginn des Verfahrens über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand ausdrücklich zu belehren. Mit Bewilligung der Zentralstelle des ersuchenden Staats kann, wenn nötig, ein Beistand ernannt werden.
5. Verlangt der ersuchende Staat ausdrücklich die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls, so wird sich die ausführende Behörde nach Kräften bemühen, diesem Verlangen zu entsprechen.

Kapitel IV
Schriftstücke, Akten und Beweisstücke

Artikel 13
Gerichts- und Untersuchungsakten

1. Auf Verlangen macht der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die nachstehend erwähnten Dokumente unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang zugänglich, wie den Behörden, die im ersuchten Staat vergleichbare Funktionen ausüben:
 - a. Urteile und Entscheidungen der Gerichte; sowie
 - b. Schriftstücke, Akten und Beweisstücke, einschliesslich Protokolle und amtliche Zusammenfassungen von Zeugnisaussagen, welche sich in den Akten eines Gerichtes oder einer Untersuchungsbehörde befinden, auch wenn sie durch eine "Grand Jury" erlangt wurden.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Dokumente werden nur herausgegeben, falls sie sich ausschliesslich auf einen erledigten Fall beziehen, oder soweit die Zentralstelle des ersuchten Staats dies nach ihrem Ermessen bewilligt.

Artikel 14

Ursprünglichkeit der Schriftstücke

Alle zu übergebenden Urkunden und Schriftstücke, gleichgültig ob es sich um Originale oder Kopien oder um Auszüge daraus handelt, müssen vollständig und unverändert sein, es sei denn, dass Artikel 3 Absatz 1 zur Anwendung kommt oder die Urkunden oder Schriftstücke eine in Artikel 10 Absatz 2 erwähnte Tatsache offenbaren würden und die dort unter Buchstaben a, b und c aufgeführten Erfordernisse nicht erfüllt sind. Der ersuchte Staat wird sich nach Kräften bemühen, auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staats Urkunden und Schriftstücke im Original zu übermitteln.

Artikel 15
Geschäftspapiere

1. Wird die Herausgabe von Urkunden, gleichgültig welcher Art und in welcher Form, verlangt, einschliesslich Bücher, Papiere, Erklärungen, Protokolle, Konten oder Schriftstücke, oder von Auszügen daraus, ausgenommen die in Artikel 16 vorgesehenen öffentlichen Urkunden, so ordnet auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staats der das Ersuchen ausführende Beamte die Herausgabe solcher Schriftstücke aufgrund einer Verfahrens-urkunde* an. Der Beamte befragt die Person, die eine solche Urkunde herausgibt, unter Eid oder Handgelübde. Er prüft die Urkunde auf ihre Echtheit hin und stellt fest, ob es sich um ein Memorandum oder Protokoll einer Handlung, einer Transaktion, eines Vorfalls oder eines Ereignisses** handelt, ob die Urkunde im regulären Geschäftsgang hergestellt worden ist, und ob es dem regulären Geschäftsgang entsprach, ein solches Schriftstück zur Zeit der Handlung, der Transaktion, des Vorfalls oder des Ereignisses, oder innerhalb einer angemessenen Frist danach anzufertigen.
2. Der Beamte ist für ein Protokoll der Zeugenaussage besorgt und fügt dieses dem Schriftstück bei.

* Vergl. Briefwechsel zu Art. 21

** Diese vier Ausdrücke werden in der amerikanischen Rechts-sprache verwendet, um inbezug auf das Geschäftsunternehmen, von dem die Urkunde stammt, die Gesamtheit der in dessen Rahmen möglichen und üblichen Vorgänge und Tätigkeiten einzelner oder mehrerer Personen möglichst lückenlos zu erfassen.

3. Wenn der Beamte sich von den in Absatz 1 erwähnten Tatsachen überzeugt hat, so bescheinigt er, was für ein Verfahren beobachtet worden ist, ferner was für Entscheidungen er getroffen hat, und beglaubigt durch sein Zeugnis das Schriftstück, oder eine Kopie davon, oder einen Auszug daraus und das Protokoll der Zeugeneinvernahme. Bescheinigung und Zeugnis sind von dem Beamten unter Bezeichnung seiner Amtsfunktion zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel der das Ersuchen ausführenden Behörde zu versehen.

4. Jede Person, die das beglaubigte Schriftstück weiter übermittelt, bescheinigt die Echtheit der Unterschrift und die amtliche Funktion des attestierenden Beamten oder in Falle früherer Zertifizierungen der zuletzt zertifizierenden Person. Die letzte Zertifizierung kann erfolgen durch:
 - a. einen Beamten der Zentralstelle des ersuchten Staats ;
 - b. einen im ersuchten Staat amtierenden diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchenden Staats; oder
 - c. einen im ersuchenden Staat amtierenden diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchten Staats.

5. Betrifft ein Ersuchen nach diesem Artikel ein anhängiges Gerichtsverfahren, so kann der Angeklagte, falls er es verlangt, anwesend und von einem Rechtsbeistand vertreten sein und die Person, die das Schriftstück herausgibt, über dessen Echtheit und Zulässigkeit als Beweismittel befragen. Falls der Angeklagte verlangt, anwesend oder vertreten zu sein, kann ein Vertreter des ersuchenden Staats oder eines seiner Gliedstaaten ebenfalls anwesend sein und an den Zeugen Fragen stellen.

6. Urkunden, Kopien davon, Eintragungen darin oder Auszüge daraus, die diesem Artikel gemäss beglaubigt worden sind und nicht aus anderen Gründen als Beweismittel unzulässig sind, sind ohne weitere Grundlage oder Beglaubigung in jedem Gericht des ersuchenden Staats als Beweis der Handlung, der Transaktion, des Vorfalles, oder des Ereignisses zulässig.

7. Wird die Echtheit eines nach Massgabe dieses Artikels beglaubigten Schriftstückes von einer Partei in irgendeinem Verfahren bestritten, so hat diese die Unechtheit des Schriftstückes zur Zufriedenheit des Gerichts, vor dem das Verfahren anhängig ist, darzutun, wenn es aus diesem Grund als Beweismittel ausgeschlossen sein soll.

Artikel 16

Oeffentliche Urkunden

1. Auf Verlangen beschafft der ersuchte Staat eine Kopie einer öffentlichen Urkunde oder eines Auszugs daraus und lässt diese Kopie durch das Zeugnis einer dazu befugten Person beglaubigen. Ein solches Zeugnis ist von der Person, die es ausstellt, unter Bezeichnung ihrer Amtsfunktion zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel der das Ersuchen ausführenden Behörde zu versehen. Das in Artikel 15 Absatz 4 beschriebene Zertifizierungsverfahren ist zu befolgen.

2. Ausser nach den anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staats ist die Kopie einer öffentlichen Urkunde des ersuchten Staats oder einer Eintragung darin ohne zusätzliche Grundlage oder Beglaubigung als Beweismittel zulässig, wenn sie gemäss Absatz 1 beglaubigt und zertifiziert worden und auch anderweitig als Beweismittel zulässig ist.

Artikel 17

Zeugenbeweis zur Beglaubigung von Schriftstücken

1. Die Zentralstelle des ersuchten Staats ist befugt, Personen zum Erscheinen in diesem Staat vor Vertretern des ersuchenden Staats oder eines seiner Gliedstaaten vorzuladen, damit sie Schriftstücke, Akten oder Beweisstücke, die vom ersuchten Staat herausgegeben werden, vorlegen und darüber Zeugnis ablegen, wenn dies nach dem im ersuchenden Staat anwendbaren Recht Voraussetzung ist für deren Zulässigkeit als Beweismittel in einem Strafverfahren und dieser Staat darum ersucht.
2. Die Zentralstelle des ersuchten Staats hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der dem Verfahren nach Absatz 1 beiwohnen darf. Er ist berechtigt, gegen Fragen Einspruch zu erheben, welche entweder
 - a. mit dem Recht oder der Uebung des ersuchten Staats unvereinbar sind; oder
 - b. über den Rahmen von Absatz 1 hinausgehen.

Artikel 18

Rechte an Beweisstücken

Machen der ersuchte Staat, einer seiner Gliedstaaten oder eine Drittperson an Urkunden, Akten oder Beweisstücken, deren Herausgabe verlangt oder bewirkt wurde, Eigentum oder sonstige Rechte geltend, so richten sich diese nach dem Recht des Ortes, an dem sie erworben wurden. Eine Vorlage- oder Herausgabepflicht nach diesem Vertrag geht den im vorstehenden Satz erwähnten Rechten vor. Diese Rechte bleiben jedoch anderweitig unberührt.

[Kapitel V
Befragungen]

[Artikel 19
Formlose und freiwillige Befragungen]

Artikel 20
Durchführung formloser Befragungen]

Kapitel V entfällt.

Kapitel VI

Zustellungen für den ersuchenden
Staat und verwandte BestimmungenArtikel 21

Zustellung von Schriftstücken

1. Die zuständigen Behörden des ersuchten Staats bewirken die Zustellung jeder "Verfahrensurkunde", einschliesslich Gerichtsurteile, Entscheide oder gleichartige Urkunden, die ihnen zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden. Sofern nicht Zustellung in einer besonderen Form verlangt wird, kann sie durch eingeschriebenen Brief bewirkt werden. Auf Verlangen bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung durch persönliche Uebergabe an den Empfänger oder, falls dies mit dem Recht des ersuchten Staats vereinbar ist, in irgendeiner anderen Form.
2. Die Zustellung einer Vorladung, im ersuchenden Staat als Zeuge zu erscheinen, an Personen, die nicht Angehörige des ersuchenden Staats sind, kann der ersuchte Staat ablehnen, sofern sie sich im Strafverfahren, worauf sich das Ersuchen bezieht, zu verantworten haben.
3. Ein Ersuchen muss mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Termin bei der Zentralstelle des ersuchten Staats eingehen. Diese Frist ist bei der Festsetzung des Zeitpunktes für das Erscheinen und bei der Uebermittlung des Ersuchens zu berücksichtigen. Sie kann in sehr dringlichen Fällen von der Zentralstelle des ersuchten Staats gekürzt werden.

*vergleiche Briefwechsel zu diesem Artikel.

4. Die Zustellung wird durch eine vom Empfänger datierte und unterschriebene Bestätigung nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung, welche Form und Datum der Zustellung beurkundet und von der sie ausführenden Person unterschrieben ist.

Artikel 22

Persönliches Erscheinen

1. Wird das persönliche Erscheinen einer Person, die in dem Gegenstand des Ersuchens bildenden Strafverfahren nicht angeklagt ist, im ersuchenden Staat für besonders notwendig erachtet, so weist dieser Staat im Ersuchen um Zustellung der Vorladung darauf hin und bezeichnet den Gegenstand der Befragung. Er gibt Art und Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Auslagen an.
2. Bei der Zustellung der Vorladung fordert die ausführende Behörde den Empfänger auf, vor der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates zu erscheinen und fragt ihn, ob er damit einverstanden ist. Der ersuchte Staat gibt dem ersuchenden Staat die Antwort unverzüglich bekannt.
3. Willigt der Adressat ein zu erscheinen, so kann der ersuchte Staat ihm auf Verlangen des ersuchenden Staates einen Vorschuss gewähren. Dieser wird auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Staat bei der Abrechnung berücksichtigt.

Artikel 23

Wirkungen der Zustellung

1. Leistet eine andere Person als ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staats einer ihr gemäss Artikel 21 zugestellten Vorladung zum Erscheinen im ersuchenden Staat nicht Folge, so darf sie weder irgendwelchen Nachteilen zivil- oder strafrechtlicher Art, noch anderen Sanktionen oder sonstigem Zwang unterworfen werden, selbst wenn die Vorladung diesbezügliche Androhungen enthält.
2. In dem Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht, richten sich die Wirkungen der Weigerung, eine nach Artikel 21 zugestellte Verfahrensurkunde anzunehmen oder ihr Folge zu leisten, nach dem Recht des ersuchenden Staats.
3. Die Zustellung einer Verfahrensurkunde nach Artikel 21 an andere Personen als Staatsangehörige des ersuchenden Staats begründet keine Gerichtsbarkeit im ersuchenden Staat.

Artikel 24

Erzwingung der Aussage im ersuchenden Staat

1. Eine Person, die aufgrund einer ihr nach diesem Vertrag zugestellten Vorladung vor einer Behörde im ersuchenden Staat erscheint, darf nicht zu einer Zeugenaussage oder Erklärung oder zur Herausgabe von Schriftstücken oder Beweisstücken gezwungen werden, wenn ihr nach dem Recht eines der beiden Staaten ein Verweigerungsrecht zusteht oder der nachfolgende Absatz 2 zur Anwendung kommt. Ein solches Verweigerungsrecht im ersuchten Staat wird angenommen, soweit dort davon Gebrauch gemacht werden könnte, wenn die Handlungen, die Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens sind, in dessen Hoheitsgebiet begangen worden wären.
2. Erscheint eine solche Person vor einer Behörde in den Vereinigten Staaten, so darf sie nur insoweit gezwungen werden, Zeugenaussagen zu machen, Erklärungen abzugeben oder Schriftstücke oder Beweisstücke herauszugeben, welche in Artikel 10 Absatz 2 erwähnte Tatsachen offenbaren würden, als die dort unter Buchstaben a, b und c aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.
3. Beruft sich jemand darauf, dass im ersuchten Staat ein Verweigerungsrecht nach Absatz 1 oder eine Beschränkung nach Absatz 2 bestehe, so ist dafür im ersuchenden Staat eine Bescheinigung der Zentralstelle des ersuchten Staats massgebend; der ersuchende Staat kann jedoch nach deren gebührender Würdigung bezüglich der Anwendbarkeit von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, b und c seine eigene Entscheidung treffen.

Artikel 25

Zuführung von Häftlingen

1. Ein Ersuchen nach Artikel 21 kann auch gestellt werden, wenn eine im ersuchten Staat in Haft gehaltene Person als Zeuge oder zur Gegenüberstellung vor einer Behörde im ersuchenden Staat benötigt wird.
2. Ein Häftling wird dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellt, wenn
 - a. er einwilligt;
 - b. keine wesentliche Verlängerung der Haft zu erwarten ist; und
 - c. die Zentralstelle des ersuchten Staats feststellt, dass der Zuführung keine anderen wichtigen Gründe entgegenstehen.
3. Die Ausführung des Ersuchens kann verschoben werden, solange die Anwesenheit des Häftlings für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im ersuchten Staat notwendig ist.
4. Der ersuchende Staat hat das Recht und die Verpflichtung, den Zugeführten in Haft zu halten, sofern nicht der ersuchte Staat seine Freilassung gestattet. Der Häftling wird vom ersuchenden in den ersuchten Staat zurückgeführt, sobald die Umstände es erlauben oder gemäss den getroffenen Abmachungen. Der Häftling verfügt über alle Mittel nach dem Recht im ersuchenden Staat, um sicherzustellen, dass seine Haft oder Rückführung mit diesem Artikel und der Verfassung dieses Staats in Uebereinstimmung steht.

5. Der ersuchende Staat kann die Rückführung nicht allein deshalb verweigern, weil der Häftling Angehöriger dieses Staats ist.

Artikel 26
Freies Geleit

1. Eine Person, die aufgrund einer ihr nach diesem Vertrag zugestellten Vorladung vor einer Behörde im ersuchenden Staat erscheint, darf in diesem Staat wegen einer Handlung oder Verurteilung aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat weder verfolgt, noch, ausgenommen im Falle des Artikels 25 Absatz 4, in Haft gehalten, oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
2. Für eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die auf solche Weise erscheint, um sich wegen einer strafbaren Handlung zu verantworten, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 nicht hinsichtlich einer in der Vorladung vermerkten Handlung oder Verurteilung oder einer darin inbegriffenen geringeren Straftat.
3. Das in diesem Artikel vorgesehene freie Geleit endet, wenn die erschienene Person 10 Tage nach Empfang der amtlichen Mitteilung, dass ihre Anwesenheit nicht länger erforderlich ist, von der Gelegenheit, den ersuchenden Staat zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückkehrt.

Kapitel VII
Allgemeine Verfahrensvorschriften

Artikel 27
Zentralstelle

1. Für die Behandlung von Ersuchen um Rechtshilfe ist eine Zentralstelle zuständig. Zentralstelle für die Vereinigten Staaten ist der Chef des Justizdepartementes oder ein von ihm Bevollmächtigter. Zentralstelle für die Schweiz ist die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
2. Solche Ersuchen werden von der Zentralstelle des ersuchenden Staats aufgrund eines entsprechenden und von ihr genehmigten Antrages für Gerichte oder Behörden des Bundes oder der Gliedstaaten gestellt, die nach Gesetz mit der Untersuchung oder der Verfolgung strafbarer Handlungen beauftragt sind.
3. Die Zentralstellen der beiden Staaten können zur Ausführung dieses Vertrages unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 28Inhalt der Ersuchen

1. Ein Ersuchen um Rechtshilfe soll den Namen der Behörde bezeichnen, die das Ermittlungs- oder Strafverfahren führt, auf welches sich das Ersuchen bezieht, und soweit wie möglich angeben:
 - a. Gegenstand und Art von Untersuchung und Verfahren, und, mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellung, eine Beschreibung der wesentlichen behaupteten oder festzustellenden Handlungen;
 - b. den Hauptgrund für die Erforderlichkeit der gewünschten Beweise und Auskünfte; und
 - c. den vollen Namen, Ort und Datum der Geburt und Adresse der Personen, welche im Zeitpunkt des Ersuchens Gegenstand der Untersuchung oder des Verfahrens sind, und alle sonstigen Angaben, die zu ihrer Identifizierung beitragen können.

2. Soweit erforderlich, soll das Ersuchen enthalten:
 - a. die unter Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Angaben hinsichtlich eines Zeugen oder jeder andern durch das Ersuchen betroffenen Person;
 - b. eine Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens;
 - c. eine Erklärung, ob die Bekräftigung von Zeugenaussagen oder Erklärungen durch Eid oder Handgelübde verlangt wird;
 - d. eine Beschreibung der verlangten Auskünfte, Erklärungen oder Zeugenaussagen;
 - e. eine Beschreibung der Urkunden, Akten oder Beweisstücke, deren Herausgabe oder Sicherstellung verlangt wird, sowie

eine Beschreibung der Person, die sie herausgeben soll,
und der Form, in der die Schriftstücke reproduziert
und beglaubigt werden sollen; und

- f. Angaben über die Entschädigungen und Auslagen, auf die
eine im ersuchenden Staat erscheinende Person Anspruch
hat.

Artikel 29

Sprache

1. Ersuchen und alle angefügten Unterlagen sollen im Fall eines Ersuchens an die Schweiz mit einer französischen, und im Fall eines Ersuchens an die Vereinigten Staaten mit einer englischen Uebersetzung versehen sein. Wenn nötig, kann die schweizerische Zentralstelle anstelle der französischen Uebersetzung eine deutsche oder italienische Uebersetzung verlangen.
2. Die Uebersetzung aller bei der Ausführung des Ersuchens angefertigten oder erhobenen Protokolle, Erklärungen, Urkunden oder Akten ist Sache des ersuchenden Staats.

Artikel 30

Ausführung der Ersuchen

1. Entspricht ein Ersuchen nach Auffassung der Zentralstelle des ersuchten Staats nicht den Bestimmungen dieses Vertrages, so teilt sie dies unverzüglich der Zentralstelle des ersuchenden Staats unter Darlegung der Gründe mit. Die Zentralstelle des ersuchten Staats kann die ihr zweckmässig erscheinenden vorläufigen Massnahmen anordnen.
2. Entspricht ein Ersuchen dem Vertrag, so leitet es die Zentralstelle des ersuchten Staats an die zuständige oder die von ihr bestimmte Gerichts- oder andere Behörde des Bundes oder eines seiner Gliedstaaten zur Ausführung weiter. Die Gerichts- oder andere Behörde, der ein Ersuchen zugeleitet wird, verfügt bei seiner Ausführung über alle Befugnisse und die Zwangsgewalt, die ihr in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren bezüglich einer unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Tat zusteht. Stellt die Schweiz das Ersuchen, so ermächtigt dieser Absatz, das Erscheinen und die Aussage eines Zeugen, die Vorlage von Urkunden und sonstigen Schriftstücken sowie von Beweisstücken durch eine "Grand Jury" erzwingen zu lassen.
3. Die Behörde, an die ein Ersuchen gemäss Absatz 2 weitergeleitet wird, erlässt, wenn nötig, nach ihrem eigenen Verfahrensrecht die erforderlichen Verfahrensurkunden*, um das Erscheinen und eine Erklärung oder Zeugenaussage von Personen oder die Herausgabe oder Sicherstellung von Urkunden, Akten oder Beweisstücken zu verlangen.
4. Die Ausführung eines Ersuchens kann mit Zustimmung der Zentralstelle des ersuchenden Staats einer dafür geeigneten Privatperson übertragen werden, wenn die Umstände dies erfordern.

* Vergl. Briefwechsel zu Art. 21

5. Ein Ersuchen wird so schnell ausgeführt, wie es die Umstände gestatten.

Artikel 31

Rücksendung des vollzogenen Ersuchens

1. Nach Ausführung eines Ersuchens übermittelt die ausführende Behörde das Original und die erhaltenen Auskünfte und Beweise unter Angabe von Ort und Zeit der Ausführung der Zentralstelle des ersuchten Staats. Diese leitet sie an die Zentralstelle des ersuchenden Staats weiter.
2. Die Uebergabe von Urkunden, Akten oder Beweisstücken kann aufgeschoben werden, wenn sie im ersuchten Staat für ein anhängiges amtliches Verfahren benötigt werden und, im Fall von Urkunden und Akten, dem ersuchenden Staat Kopien angeboten wurden.

Artikel 32

Unmöglichkeit der Ausführung

Der ersuchte Staat benachrichtigt den ersuchenden Staat unverzüglich unter kurzer Angabe der Gründe, wenn einem Ersuchen nicht voll entsprochen werden kann

- a. wegen der Beschränkungen dieses Vertrages;
- b. weil nach sorgfältiger Nachforschung der Aufenthalt der Person, deren Zeugenaussage oder Erklärung verlangt wird, oder an die eine Zustellung bewirkt werden soll, nicht festgestellt werden kann, oder weil ihr Tod wahrscheinlich ist;
- c. weil nach sorgfältiger Nachforschung die Beweismittel nicht gefunden werden konnten; oder
- d. wegen anderer physischer Hindernisse.

Artikel 33

Kosten der Rechtshilfe

1. Der ersuchende Staat vergütet auf Verlangen die folgenden Auslagen, die einer Behörde im ersuchten Staat durch die Ausführung eines Ersuchens entstanden sind: Reisekosten; Vergütungen an Sachverständige; Kosten für die Protokollierung, falls diese von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen vorgenommen wurde; Kosten für Dolmetscher, Uebersetzungskosten; und Vergütungen an einen mit Zustimmung des ersuchenden Staats für einen Zeugen oder Angeklagten bestellten Rechtsbeistand.
2. Für irgendwelche andere Kosten kann keine Vergütung verlangt werden.
3. Alle in Verbindung mit einem Ersuchen nach Artikel 25 entstandenen Kosten werden vom ersuchenden Staat getragen.
4. Gutsprachen oder Sicherheiten für die zu gewärtigenden Kosten werden nicht verlangt.

Artikel 34

Rückgabe übermittelter Beweismittel

Originale von Urkunden, Akten oder Beweisstücken, die in Ausführung eines Ersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich zurückgegeben, sofern der ersuchte Staat nicht darauf verzichtet. Eine Behörde im ersuchenden Staat ist jedoch berechtigt, von der Rückgabe von Gegenständen abzusehen und darüber gemäss ihrer Rechtsordnung zu verfügen, sofern solche Gegenstände Personen in diesem Staat gehören und wenn im ersuchten Staat weder Eigentum noch sonstige Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden oder die auf solchen Rechten beruhenden Forderungen sichergestellt sind.

Kapitel VIII
Benachrichtigung, Rechtsbehelfe

Artikel 35
Benachrichtigung

Nach Erhalt eines Ersuchens benachrichtigt der ersuchte Staat

- a. Personen, von denen die Abgabe einer Erklärung oder Zeugenaussage, oder die Herausgabe von Urkunden, Akten oder Beweisstücken verlangt wird;
- b. Personen, die im ersuchenden Staat Verdächtige in einem Ermittlungsverfahren oder Angeklagte in einem Strafverfahren sind und im ersuchten Staat wohnen, wenn das Recht im ersuchenden Staat es allgemein oder für die Zulassung von Beweismitteln verlangt und dieser Staat darum ersucht; und
- c. Angeklagte in einem Strafverfahren im ersuchenden Staat, wenn das Recht im ersuchten Staat eine solche Benachrichtigung vorschreibt.

Artikel 36
Rechtsbehelfe

1. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Beschränkungen berechtigen niemanden, in den Vereinigten Staaten eine Klage wegen Nichtzulassung oder nachträglichen Ausschlusses von Beweismitteln anzustrengen oder andere Rechtsmittel in Verbindung mit Ersuchen nach diesem Vertrag zu ergreifen, ausgenommen mit Bezug auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 7, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 und 26.

2. In der Schweiz werden das Recht, Rechtsmittel gegen Entscheide von schweizerischen Behörden in Verbindung mit Ersuchen nach diesem Vertrag zu ergreifen und das anwendbare Verfahren in Uebereinstimmung mit diesem Vertrag durch Landesrecht geregelt.

Kapitel IX
Schlussbestimmungen

Artikel 37

Verhältnis zu anderen Verträgen
und zum Landesrecht

1. Wenn ein in diesem Vertrag vorgesehenes Verfahren die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vertragsparteien nach einem anderen Abkommen oder nach dem Recht im ersuchten Staat erleichtern würde, so wird für die Leistung solcher Rechtshilfe das Verfahren nach diesem Vertrag angewendet. Rechtshilfe und Verfahren nach irgendeinem anderen internationalen Vertrag oder Uebereinkommen oder nach dem innerstaatlichen Recht in den Vertragsstaaten bleiben von diesem Vertrag unberührt und werden dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
2. Dieser Vertrag hindert die Vertragsparteien nicht, Ermittlungen und Strafverfahren gemäss ihrem innerstaatlichen Recht zu führen.
3. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen abweichenden Vorschriften des im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden innerstaatlichen Rechts vor.
4. Die Erteilung von Auskünften betreffend Steuern, die unter das Abkommen vom 24. Mai 1951 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen fallen, richtet sich ausschliesslich nach dessen Vorschriften; dies gilt nicht für Verfahren nach Kapitel II des vorliegenden Vertrages, soweit die Bedingungen in Art. 7 Absatz 2 erfüllt sind.

Artikel 38

Meinungsaustausch. Schiedsgericht

1. Vertreter der Zentralstellen können, wenn es ratsam erscheint, ihre Meinungen über Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Vertrages im allgemeinen oder in bezug auf besondere Fälle schriftlich austauschen oder sich für einen mündlichen Meinungsaustausch treffen.
2. Die Zentralstellen werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die über Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages entstehen, durch gegenseitige Vereinbarung zu lösen. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, welche nicht von den Zentralstellen oder durch diplomatische Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zur Zufriedenheit beigelegt werden können, sind, sofern die Parteien nicht ein anderes Einigungsverfahren vereinbaren, auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter, der ein Angehöriger des betreffenden Staats sein muss, und diese beiden Schiedsrichter ernennen einen Vorsitzenden, der ein Angehöriger und Einwohner eines Drittstaats sein muss.
3. Unterlässt es eine Vertragspartei, innert drei Monaten seit dem Datum des Ersuchens um schiedsgerichtliche Entscheidung eines Streites einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird dieser auf Ersuchen einer der beiden Parteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

4. Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
5. Ist in den in Absatz 3 und 4 angeführten Fällen der Präsident des Internationalen Gerichtshofes am Handeln verhindert oder ist er ein Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist der Vizepräsident am Handeln verhindert oder ist er ein Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so wird die Ernennung vom rangältesten Richter vorgenommen, der nicht Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.
6. Das Schiedsgericht bestimmt sein eigenes Verfahren, sofern nicht die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.
7. Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Artikel 39
Bedeutung von Begriffen

1. In diesem Vertrag bedeutet:

- a. der Ausdruck "ersuchender Staat" und "ersuchter Staat" je nach Zusammenhang die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b. der Ausdruck "Staat" oder "Staaten" je nach Zusammenhang einen oder mehrere Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, den District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico;
- c. der Ausdruck "Kanton" oder "Kantone" einen oder mehrere Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft; und
- d. der Gebrauch des Wortes "im" vor "ersuchenden Staat" oder "ersuchten Staat" je nach Zusammenhang und soweit erforderlich eine Bezugnahme auf das gesamte Gebiet unter der Hoheit der Vereinigten Staaten, ihre Gliedstaaten im Sinne von Buchstabe b und untergeordneten Gebietskörperschaften, oder auf das Gebiet der Schweiz einschliesslich ihrer Kantone.

Mit Verweisungen auf das Recht oder das Verfahren im ersuchenden Staat oder auf das Recht oder das Verfahren, das bei der Ausführung von Ersuchen anzuwenden ist, sind Verweisungen auf das Recht oder das Verfahren gemeint, das von der das Ersuchen ausführenden Behörde für ein von ihr geführtes Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren anzuwenden ist, oder das in vergleichbaren Ermittlungen oder Verfahren gewöhnlich anzuwenden wäre.

2. Verlangt eine Bestimmung dieses Vertrages von einer anderen Behörde als der Zentralstelle die Benutzung eines

Amtssiegels, so darf diese Behörde einen Handstempel benutzen, sofern sie einen solchen üblicherweise in ihren eigenen Angelegenheiten von ähnlicher Wichtigkeit gebraucht. Ein solcher Stempel wird für die Zwecke dieses Vertrages und die Zulassung von Beweismitteln wie ein Amtssiegel behandelt.

3. Der Ausdruck "Beweisstücke" darf nicht dahin ausgelegt werden, dass er Gegenstände ausschliesst, deren Zulassung als Beweismittel fraglich ist.
4. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bleibt für die Gerichte der Schweiz von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Zulässigkeit von Beweismitteln unberührt.
5. Verweisungen auf Rechtshilfe, welche nach diesem Vertrag geleistet werden muss oder geleistet werden kann, umfassen sowohl Rechtshilfe mit als auch solche ohne Anwendung von Zwangsmassnahmen.
6. Verweisungen auf "Ersuchen" oder "Ersuchen um Rechtshilfe" beziehen sich auf alle Beilagen und Ergänzungen.
7. Der Ausdruck "Handlungen", soweit die Verübung von Straftaten gemeint ist, umfasst auch Unterlassungen.
8. Der Ausdruck "Beschuldigter" umfasst, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, den Verdächtigten in einem hängigen Ermittlungsverfahren.
9. Der Ausdruck "Rechtsbeistand" bedeutet den im einen oder andern Staat zur Ausübung des Anwaltsberufs Zugelassenen.
10. Der Ausdruck "Antitrust-Gesetzgebung" umfasst, auf die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten angewendet, alle diejenigen Vorschriften, die im 15. Titel des United States Code, Kapitel 1 und in Kapitel 2 dieses Titels bis einschliesslich Artikel 77 enthalten sind, unter Ausschluss der Artikel 77a ff.

Artikel 40

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in _____ ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt 180 Tage nach dem Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet auf vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Handlungen Anwendung.
3. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GEFERTIGT in _____, im Doppel in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind, am _____, 19__.

Für den Präsidenten
der Vereinigten Staaten
von Amerika:

Für den Schweizerischen
Bundesrat:

LISTE

Straftaten, für welche Zwangsmassnahmen
angewendet werden können

1. Mord.
2. Vorsätzliche Tötung und Totschlag.
3. Fahrlässige Tötung.
4. Vorsätzliche schwere Körperverletzung.*
5. Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung.
6. Widerrechtliches Werfen oder Auflegen einer ätzenden oder schädigenden Substanz auf die Person eines anderen.
7. Entführung; unrechtmässiges Gefangenhalten oder andere rechtswidrige Freiheitsberaubung.
8. Böswilliges Nichterfüllen von Unterhaltspflichten oder böswilliges Verlassen eines Minderjährigen oder einer anderen abhängigen Person, wenn das Leben oder die Gesundheit des Minderjährigen oder der abhängigen Person gefährdet ist oder mit grosser Wahrscheinlichkeit gefährdet werden kann.
9. Notzucht; Vornahme unzüchtiger Handlungen.
10. Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren.
11. Widerrechtliche Abtreibung.
12. Frauen- und Kinderhandel.
13. Bigamie
14. Raub.
15. Diebstahl; Einbruch; Eindringen in ein Haus oder Geschäft.
16. Veruntreuung; Unterschlagung.
17. Erpressung.

*Den USA wird vorgeschlagen werden, die fahrlässige schwere Körperverletzung einzubeziehen.

18. Annahme oder Transport von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten mit Wissen, dass diese durch Unterschlagung, Diebstahl oder Betrug erlangt worden sind.
19. Betrug, einschliesslich
- a. Erlangung von Vermögenswerten, Leistungen, Geld oder Wertpapieren durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch betrügerische Täuschung oder durch andere betrügerische Mittel;
 - b. Betrug gegen den ersuchenden Staat oder seine Gliedstaaten oder Gemeinden;
 - c. Untreue oder Vertrauensmissbrauch eines öffentlichen Beamten, Verwahrers, Treuhänders, Agenten, Anwalts, Bankiers, Nachlassverwalters oder Testamentsvollstreckers, Vermögensverwalters, Geschäftsführers, oder eines Präsidenten, Mitgliedes, Angestellten, Beamten, Direktors oder eines Kontrollorganes einer Aktiengesellschaft oder Personenvereinigung;
 - d. Benutzung der Post oder anderer Verkehrsmittel mit der Absicht zu betrügen und zu täuschen, soweit dies nach den Gesetzen des ersuchenden Staats strafbar ist.
20. Betrügerischer Bankrott.
21. Unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, Verleitung zur Spekulation, ungetreue Geschäftsführung, Unterdrückung von Urkunden.
22. Bestechung, einschliesslich Verleitung zur, Anbieten oder Annehmen von Bestechung.
23. Fälschung oder Verfälschung, einschliesslich:
- a. Fälschung oder Verfälschung von öffentlichen oder privaten Wertpapieren, Obligationen, Zahlungsanweisungen, Warenrechnungen (Fakturas), Kreditbriefen oder anderen Dokumenten;
 - b. Fälschung oder Verfälschung von Münzen oder Geld;
 - c. Fälschung oder Verfälschung von amtlichen Siegeln, Stempeln oder Marken;
 - d. Betrügerischer Gebrauch der oben genannten gefälschten oder verfälschten Gegenstände;
 - e. Wissentliches und widerrechtliches Anfertigen oder Besitzen irgendwelcher Geräte, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen, die zum Fälschen von Geld (gleichgültig ob Metall- oder Papiergeld) geeignet oder bestimmt sind.

24. Wissentliche und vorsätzliche, unmittelbar oder durch einen anderen abgegebene falsche, fiktive oder betrügerische Erklärung oder Darstellung in einer Angelegenheit, für die eine Verwaltungsbehörde im ersuchenden Staat zuständig ist, wenn eine solche Erklärung oder Darstellung die Merkmale einer in dieser Liste erwähnten strafbaren Handlung erfüllt.
25. Meineid, Verleitung zum Meineid und andere falsche und beeidigte Erklärungen.
26. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über gewerbmässige Wetten, Lotterien und Glücksspiele.
27. Brandstiftung.
28. Vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Behinderung von Eisenbahnen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen Transportmitteln, oder irgendeine böswillige Handlung in der Absicht, die Sicherheit einer in einem Zuge oder Luftfahrzeug, Schiff oder anderen Transportmittel reisenden Person zu gefährden.
29. Seeräuberei; Meuterei oder Aufruhr an Bord eines Luftfahrzeuges oder Schiffes gegen die Autorität des Kapitäns oder Befehlshabers; jede Besitzergreifung oder Ausübung der Befehlsgewalt über ein Luftfahrzeug oder Schiff durch Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt.
30. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften (gleichgültig ob in Form von Steuervorschriften oder anderen Gesetzen) betreffend Verbot, Beschränkung oder Kontrolle von Handel, Einfuhr oder Ausfuhr, Besitz, Verheimlichung, Fabrikation, Herstellung oder Gebrauch von
- a. * Rauschgiften, Cannabis sativa L, psychotropischen Substanzen, Kokain und seinen Derivaten;
 - b. giftigen chemischen Substanzen und gesundheitsschädlichen Stoffen;
 - c. Feuerwaffen, anderen Waffen, Sprengstoffen und leicht flammbaren Mitteln;
- wenn der Täter sich durch die Verletzung solcher Gesetze einer Strafverfolgung und Gefängnisstrafe aussetzt.
31. Rechtswidrige Behinderung von Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder Störung einer Strafuntersuchung durch Einschüchterung, Bestechen, Hindern, Bedrohen oder Verletzen von Gerichtsbeamten, Geschworenen, Zeugen oder Untersuchungsbeamten.
32. Rechtswidriger Missbrauch der Amtsgewalt, welcher Verlust von Leben, Freiheit oder Eigentum einer Person zur Folge hat.

*Den USA wird vorgeschlagen werden, an Stelle dieser Umschreibung der Betäubungsmittel auf den Katalog des Einheits-Uebereinkommens von 1961 einschliesslich späterer Aenderungen zu verweisen.

33. Rechtswidrige Beeinträchtigung, Einschüchterung oder Störung bei einer Wahl oder Kandidatur für ein öffentliches Amt, als Geschworener, für eine öffentliche Anstellung, oder des Empfanges oder Genusses von Leistungen einer öffentlichen Dienststelle.
34. Versuch oder Komplott (conspiracy), eine der in den vorangehenden Abschnitten dieser Liste aufgezählten Straftaten zu begehen; Teilnahme an solchen Straftaten, oder deren Begünstigung.
35. Jede Straftat, bei der eine der in dieser Liste angeführten Rechtsverletzungen ein wesentlicher Bestandteil des Sachverhaltes ist, selbst wenn zur Begründung der Bundesgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten das Versenden, der Transport, die Benutzung der Post oder von zwischenstaatlichen Verkehrsmitteln auch Tatbestandmerkmale der besonderen Straftat sind.

Entwurf eines Briefwechsels zu den Artikeln 3,9,10,12 und 24

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, auf den Staatsvertrag über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am _____, Bezug zu nehmen, insbesondere auf dessen Artikel 3,9,10,12 und 24.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Auffassung, dass das schweizerische Bankgeheimnis und Artikel 273 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die in diesem Vertrag vorgesehene Rechtshilfe nicht einschränken, soweit nicht Artikel 10 Absatz 2 Ausnahmen vorsieht.

Es wird jedoch verstanden, dass die Offenbarung von Tatsachen, welche eine Bank üblicherweise geheimhalten muss, unter aussergewöhnlichen Umständen auch Tatsachen sein können, deren Uebermittlung an den ersuchenden Staat geeignet sein könnte, "ähnliche wesentliche Interessen" des ersuchten Staats zu beeinträchtigen. Gleicherweise könnte auch die Offenbarung von Tatsachen, die ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, unter aussergewöhnlichen Umständen von solch bedeutsamer Wichtigkeit sein, dass sie "ähnliche wesentliche Interessen" des ersuchten Staats beeinträchtigen würde. In beiden Fällen wäre der ersuchte Staat nach Artikel 3 Absatz 1 berechtigt, die Rechtshilfe abzulehnen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in einem Brief bestätigen würden, dass die vorstehenden Ausführungen auch der Auffassung des Schweizerischen Bundesrates entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Botschafter

*Der Vorschlag, zu jeder der beiden Bestimmungen einen besonderen Briefwechsel auszubehalten, wird noch auf seine Berechtigung hin geprüft werden.

- a. eine unter den Nummern 1, 2, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 17, 22, 25, 28-30, 32 und 33 erwähnte Tat ist. Hinsichtlich der unter Nummer 30 oder Angeklagten die Qualifikation "schwer" rechtfertigte; Verhalten und die weitere Tatkraft des Verdächtigsten sein, ob Natur und Menge des Stoffes, das vorgeordnete aufgeführten Taten wird jedoch im Einzelfall zu prüfen
 - b. unter Anwendung von Gewalt oder Wärfen begangen wurde;
 - c. durch eine Bande begangen wurde oder
 - d. schwere Folgen für das Opfer hatte.
1. Mangels klarer Hinweise auf das Gegenteil wird angenommen, dass eine Straftat "schwer" ist, wenn sie

Der Schweizerische Bundesrat ist bezüglich der in diesem Bestimmung verwenden Ausdrücke "schwere Straftat" und "schwere Straftaten" der Auffassung, dass der Entscheid darüber, ob diese Anforderung erfüllt ist, von der objektiven Schwere der Straftat abhängt, es sei denn, dass sie andere Umstände als "schwer" qualifizieren. Ob ein in der Lasten erwähnter Tatbestand das Erfordernis der "objektiven Schwere" erfüllt, beurteilt sich nach folgenden Kriterien:

Ich habe die Ehre, auf den Staatsvertrag über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, unterzeichnet am _____, Bezug zu nehmen, insbesondere auf dessen Artikel 6 Absatz 3 und 10 Absatz 2.

Herr Minister,

Entwurf eines Briefwechsels zu den Artikeln 6 Absatz 3 und 10 Absatz 2 *

2. Straftaten gegen das Vermögen, zum Beispiel Nummer 15, 16, 18-21, 23 und 27 der Liste, gelten als "schwer", wenn der bezifferbare Deliktsbetrag § 1'000.-- übersteigt. Im Falle einer erheblichen Aenderung der Wechselkurse in einem der beiden Staaten oder in beiden soll der Deliktsbetrag im Verfahren nach Art. 38 Abs. 1 und 2 geprüft und nötigenfalls neu festgesetzt werden.
3. Ob die unter Nummern 34 und 35 erwähnten Straftaten "schwer" sind, wird anhand der ihnen zugrundeliegenden Taten bestimmt.

In bezug auf Ersuchen, die der Verfolgung einer in Art. 6 Abs. 2 beschriebenen Person dienen, werden beim Entscheid darüber, ob die Bedingung gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sei, Gewaltakte oder andere, von der organisierten Verbrechergruppe begangene schwere Straftaten berücksichtigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in einem Brief bestätigen würden, dass die vorstehenden Ausführungen auch der Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Botschafter

Entwurf eines Briefwechsels zu Artikel 17 Absatz 2

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, auf Artikel 17 Absatz 2 des Staatsvertrages über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am _____, Bezug zu nehmen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Auffassung, dass Fragen, die von Vertretern des ersuchenden Staats nach Artikel 17 gestellt werden können, nicht über den Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels hinausgehen, soweit sie sich auf die Echtheit und die Zulässigkeit als Beweismittel von Urkunden, Akten oder Beweisstücken beziehen. Solche Fragen würden diejenigen umfassen:

1. nach der Verantwortung des Zeugen für die Herstellung und den unveränderten Bestand von Urkunden und Akten;
2. ob die Urkunden oder Akten als Memoranda oder Protokolle von Handlungen, Transaktionen, Vorfällen oder Ereignissen ausgefertigt wurden (vergl. Anmerkung zu Artikel 15);
3. ob die Urkunden oder Akten im ordentlichen Geschäftsgang hergestellt wurden;
4. ob es dem ordentlichen Geschäftsgang entsprach, solche Urkunden oder Akten entweder zur Zeit der Handlung, der Transaktion, des Vorfalles, oder des Ereignisses, oder innerhalb einer angemessenen Frist danach herzustellen;

5. nach der Bedeutung einer Eintragung in die Urkunden oder Akten; und
6. nach dem Verfahren, das bei der Herstellung und Nachführung der Urkunden oder Akten sowie bei der Erlangung der darin vermerkten Auskünfte angewendet wurde.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in einem Brief bestätigen würden, dass die vorstehenden Ausführungen auch der Auffassung des Schweizerischen Bundesrates entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Botschafter

Entwurf eines Briefwechsels zu Artikel 21 Absatz 1

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, auf Artikel 21 Absatz 1 des Staatsvertrages über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am _____, Bezug zu nehmen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Auffassung, dass der im angeführten Absatz und sonstwo im Vertrage angewendete Ausdruck "Verfahrensurkunde" die folgenden Urkunden umfasst, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist: gewöhnliche und subpoena Aufforderungen zu erscheinen, oder zu erscheinen und Dokumente herauszugeben, sowie Aufforderungen zu erscheinen und sich wegen einer Anklage im ersuchenden Staat zu verantworten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in einem Brief bestätigen würden, dass die vorstehenden Ausführungen auch der Auffassung des Schweizerischen Bundesrates entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Botschafter

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENTPressemitteilung

Die Ende 1968 aufgenommenen schweizerisch-amerikanischen Expertengespräche über ein Rechtshilfeabkommen in Strafsachen führten bekanntlich Mitte 1970 zu einem ersten gemeinsamen Vertragsentwurf. Dieser Entwurf wurde einer vom Bundesrat einberufenen und unter dem Vorsitz von Professor Schultz stehenden Kommission zur Prüfung vorgelegt und daraufhin einem intern-schweizerischen Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Auf dieses Konsultationsverfahren folgten weitere schweizerisch-amerikanische Gespräche, die vergangenes Jahr in einen zweiten gemeinsamen Vertragsentwurf ausmündeten.

Auch der neue Entwurf begegnete einer sehr unterschiedlichen, von der bedingungslosen Zustimmung bis zur scharfen Ablehnung reichenden Beurteilung durch die schweizerischen Parteien und die interessierten schweizerischen Verbände. Das bewog den Bundesrat, nochmals ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Nachdem dieses abgeschlossen ist und weitgehend eine Gesamtwürdigung der Standpunkte zulässt, hält der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, mit den Vereinigten Staaten formelle Verhandlungen über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens in Strafsachen aufzunehmen. Durch Beschluss vom ... hat er Herrn Dr. Albert Weitnauer, schweizerischen Botschafter in Grossbritannien, zum Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation ernannt. Der Delegation gehören ferner an: Minister Pierre Nussbaumer, Politisches Departement, Dr. Curt Markees, wissenschaftlicher Berater der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Dr. Robert Pfund, Stellvertreter des Direktors der Eidg. Steuerverwaltung als Mitglieder und zwei Vertreter der schweizerischen Wirtschaft, Dr. A.W. Jann, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der F. Hoffmann-La Roche & Co. A.G. sowie Dr. P. Hutzli, Sekretär des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, als Experten. Die Verhandlungen sollen demnächst aufgenommen werden.

Communiqué de presse

On se souvient que les discussions qui débutèrent à la fin de l'année 1968 entre experts suisses et américains au sujet d'un accord d'entraide judiciaire en matière pénale débouchèrent, au milieu de l'année 1970, sur un premier projet commun d'accord. Après avoir été soumis pour examen à une commission nommée par le Conseil fédéral et placée sous la présidence du professeur Schultz, ce projet fit l'objet d'une procédure de consultation sur le plan suisse. Les pourparlers furent ensuite repris entre la Suisse et les Etats-Unis et conduisirent l'an passé à un deuxième projet commun d'accord.

Le deuxième projet, comme le premier, suscita de la part des partis politiques suisses et des associations suisses intéressées des réactions très diverses, allant de l'approbation sans réserve au rejet catégorique. Aussi le Conseil fédéral jugea-t-il nécessaire d'ordonner une nouvelle procédure de consultation. A l'issue de cette consultation qui a permis dans une large mesure de porter une appréciation d'ensemble des divers points de vue, le Conseil fédéral estime que le moment est venu d'entamer des négociations formelles avec les Etats-Unis sur la conclusion d'un accord d'entraide judiciaire en matière pénale. Par décision du ... , il a nommé chef de la délégation suisse M. Albert Weitnauer, Ambassadeur de Suisse en Grande-Bretagne. Les membres de la délégation sont le Ministre Pierre Nussbaumer, du Département politique, M. Curt Markees, conseiller scientifique à la division de police du Département fédéral de justice et police, et M. Robert Pfund, directeur suppléant de l'administration fédérale des contributions; deux représentants de l'économie suisse, M. A.W. Jann, président et délégué du conseil d'administration de la maison Hoffmann-La Roche & Co S.A., et M. P. Hutzli, secrétaire du directoire de l'Union suisse du commerce et de l'industrie, font en outre partie de la délégation en qualité d'experts. Les négociations doivent s'ouvrir prochainement.